

COLLECTANEA
MONETARIA

AD

CATHOLICON REI
MONETARIÆ

MELCHIORIS GOLDASTI.

Ex

Documentis & Manuscriptis

PHILIPPI LUDOVICI

ARTHEI.



Francofordiæ,

Impensis RULANDIORUM, Typis JOHANNIS
GERLINI.

ANNO M DC LII.

Philipp Ludwig Antiquarius



Viro Magnifico, Praestrenuo, Nobilissimo

**DN. PHILIPPO LV-
DOVICO FABRICIO,**

*Icto celeberrimo, Comiti Palatino
Caesareo.*

Serenissimi Principis ac Domini

DN. LUDOVICI

**Landgravii Hassiae, Principis Hirsch-
feldiae, Comitis in Casselnbogen / Dies-
Ziegenham / Nidda / Schaumburg / Wers-
burg & Büdingen.**

*Consiliario intimo atque Cancellario
Supremo.*

Patrono colendissimo.

Magni-

DEDICATIO.



Magnifice Vir.

Reipublicæ maximè interest bo-
nâ & incorruptâ uti monetâ;
Ex quo vigor mercimonio-
rum, facultates privatorum,
nervus curæ publicæ & omni-
um actionum sinceritas, dependet, uti sum-
mus Politicus Bodinus *lib. 6. de Republ. c. 3.*
rectissimè judicat. Nihil enim non potest
depravari & perdi depravatâ & mutatâ per-
peram monetâ, quæ rerum omnium mensura
& precium est, unde singula æstimantur. Quò
respexit prudentissimus magnanimusq; Prin-
ceps PHILIPPUS Hassiæ Landgravius, cùm
dixit: *Man soll einen Fürsten kennen bey reiner
Strassen / guter Münze / und Haltung beschehener
Zusage.*

Ut verò eò sanctior esset moneta, pluribus
remediis prospectum est. Hinc latæ tot Con-
stitutiones monetariæ, tot sancita Edicta,

;) 2 De-

DEDICATIO:

Decreta, Mandata; tot leges sancitæ.

Et sanè egregiam, in re monetaria operam præstitit GOLDASTUS, Vir magnæ experientiæ, multi magniq; iudicii atq; acutissimi. Nec sine fructu præstitit, cùm ipsius CATHOLICON, in quo Comitiorum imperialium decreta Constitutionesque digessit, per omnia loca, in omnium manibus volitet. Certè mihi ita arrisit Opusculum Viri egregii, ut illud paragraphis distinguere atq; exornare, & Collectaneis manuscriptis augere non sim dedignatus. Fateor ingenuè, manu ductorem mihi fuisse Patrem M. Jodocum Authæum Reipub. Francofordiensis quondã Archigrammatei, eujus solertiam fidemq; atq; industriã in confusissimo turbatissimoq; rei monetariæ statu, qui anno hujus seculi vicesimo primo cepit omnemq; Germaniam afflixit, patria satis experta est. Pulchrum quoq; erit, fateri me per prudentium Politicorum aulicorumque consilia profecisse.

Nil autem dubito, quin hi mei labores grati sint futuriis, qui capita sunt Rerum publicarum,

DEDICATIO:

carum, quos rei monetariæ curam maximè gerere decet: monetariis itidem & Zygotatis, qui intrinsecam monetarum bonitatem seu Ligam subtiliùs inquirunt: Mercatoribus quoq; qui in cambiis dandis recipiendisq;, valores nummorum observant exploratosq; habent: denique omnibus, qui pacta paciscuntur, & contractus bona fide ineunt adimplentque.

Collectanea hæc monetaria Tibi, Magnifice Dn. Cancellarie, offero, utque ea accipias solitâ libentia atque comitate, rogo humaniter. Tibi à DEO immortalis salutem opto diuturnam, & felicitatem perpetuam. Scripsi in Franckenfurt Calendis Martii, ANNO Christiano M DC LXII.

Magnificentiae Tuae Observantissimus

Philippus Ludovicus
Authæus.



Index Titulorum.

- I. Kayser Caroli V. Münz-Ordnung / Anno 1559.
- II. Kayser Ferdinandi I. Münz-Ordnung / Anno 1559.
- III. Verzeichnis des Inhalts etlicher Goldstück ex Modestino Fachio.
- IV. De Valore Monetarum quoad Ligam.
- V. Münz-Edicta des Churfürstl. Rheinischen / wie auch des Ober-Rheinischen Kreyses / 1609.
- VI. Hessische Münz-Ordnung / Anno 1622.
- VII. Provisional Münz-Edict der Statt Franckfurt / 1622.
- VIII. Der Statt Franckfurt Neue Münz-Ordnung / 1623.

IX. Der

IX. Decretum der Churfürstlich- und Gräffliche / wie auch der Statt Franckfurt Abgeordneten und Deputirten / dero in diesem Correspondenz-district begriffenen Judenschafft / den Gelt- und Münz-Wechsel betreffend / 1624.

X. Bericht von der Wechselzahlung.

XI. Decreta de Cambiis. 1620. 1639.

XII. De monetis extraneis.



IV. De Valore Monetarum quoad Ligam.

V. Münz-Edicta des Churfürstl. Rheinischen / wie auch des Ober-Rheinischen Kreyses / 1609.

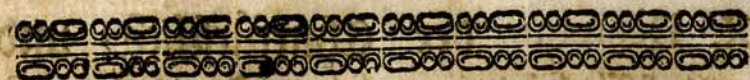
VI. Hessische Münz-Ordnung / Anno 1622.

VII. Provisional Münz-Edict der Statt Franckfurt / 1622.

VIII. Der Statt Franckfurt Neue Münz-Ordnung / 1623.

IX. Der

Man-



Mantuan. lib. 1. Sylv.

Nill optare potest unquam Respublica
 pejus
 Rege malo: nil Rege bono præstantius, omnis
 Dissipat omne bonum sine Lege licentia Re-
 gum,
 Ut Boreas frondes glacialis & hordea gran-
 do.
 Libertas est summa bonis sub Principe justo.
 Felices igitur populi, quos vivere Divi
 Concedunt sub Rege pio.



(1)



TIT. I.

Kayser Caroli V. Münzordnung/ Anno 1551.

Gehörn auff die Marck / halten fein / Kompt die fein
Marck auß

	Stück	Loth	Grän	fl	fr	NB. Der Reichs- thaler ist damals gegen die- sen vff 68 Cr. oder 17. Bag. valuirt worden.
Thaler zu 72. Creuser.	7½	14	2	10	12¼	
Halb Thaler zu 36. Cr.	15	14	2	10	12¼	
Zwanzig Creu- ser.	27	14	2	10	12¼	
Zwölff Creu- serer.	45	14	2	10	12¼	
Sehen Creu- serer.	54	14	2	10	12¼	
Sechs Creuser	90	14	2	10	12¼	
Drey Creuser	94	7	5	10	23¼	
Ein Creuser.	237	6	1	10	26	

(2)

Gehören auff die Marck / halben fein / Kompt die Marck auß.

	Stück	Loth	Grän	fl	Gr.	
Rheinische Albus oder Weißpfenning.	76	5		10	25	Stück 28. Albus 72 Er.
Halb Albus oder Weißpfenning.	152 $\frac{1}{2}$	5		10	27 $\frac{1}{7}$	Stück 56. Stück 72. Er.
Rheinische Pfennig.	693	5	9	10	43 $\frac{1}{2}$	Stück 24. Stück 72. Er. und 8. ein Albus.
Ober Sachssisch und Franckisch Creutz.		1				
Ganze Groschen 21.	100	7	6	10	23	Stück 21. Stück 60. Er.
Halbe Groschen 42.	152	5	10	10	25	Stück 42. Stück 60. Er.
Kleine Groschen 84.	276	5		10	31	Stück 84. Stück 60. Er.

Churf.

(3)

Gehören auff die Marck / halben fein / Kompt die fein Marck auß

	Stück	Loth	Grän	fl	Gr.	
Churf. Brandenburg Münz.						
Acht Marckisch Groschen.	36	14	2	10	12 $\frac{1}{4}$	Stück 4. Stück 60. Er.
Zween und dreiszig Marckisch Groschen.	126	6	1	10	24 $\frac{1}{2}$	Stück 32. Stück 60. Er.
64 halb Marckisch Groschen.	253 $\frac{1}{2}$	6	1	10	28	Stück 64. Stück 60. Er.
Marckische Pfennig.	693	4		10	49 $\frac{1}{4}$	Stück 256. Stück 60. Er.
Niederländische Münz.						
Drey Stieberer	76 $\frac{1}{2}$	15	6	10	15 $\frac{1}{2}$	Stück 28. Stück 72. Er.
Vier Stieberer	37	9	16	10	15 $\frac{1}{4}$	

Zween

Pfenning.						
Tirolische oder Etschvierer.	518	2	9	II	3	Belien 300. St. 60. Er.
Franckische.	682	4	—	10	49	Belien 252. St. 60. Er.
Oesterreichische	649	4	—	10	49	Belien 240. St. 60. Er.
Rheinische und Beyrische.	636	4	9	10	46	Belien 210. St. 60. Er.
Schwäbischen Hall und Cost- niger d.	602	5	—	10	42	Belien 180. St. 60. Er.
Wärtenberger und Badische.	562	5	—	10	42 $\frac{1}{2}$	Belien 168. St. 60. Er.
Kappen d.	550	5	9	10	40	Belien 150. St. 60. Er.
Strassburger d.	480	6	—	10	40	Belien 120. St. 60. Er.

An den andern d.
soll die Marck höher
nie an fein ausge-
bracht werden dann
11. fl.

Zalzen fein

	Stück	Karat	Grän		
Goldgülden zu 72. Er. * 12. Loth. 6. Grän.	71 $\frac{1}{2}$	*	*	18	6
Ungerische Gulden.	66 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—
Ducaten	68	—	—	—	—
Groschen	70	—	—	—	—
	61	—	—	—	—
	61	—	—	—	—
	61	—	—	—	—
	61	—	—	—	—
	61	—	—	—	—

Kanfer

Kaiser Ferdinandi I. Münzordnung Anno 1559.

Auff die Marck / halten fein / Kompt die Marck auß

	Stück	Loth	Grän	fl	Gr.	
Gulden Thaler zu 60. Cr.	9 $\frac{1}{2}$	14	16	10	12 $\frac{1}{2}$	Behören zur feine Marck 10 $\frac{1}{4}$ Stück.
Halbe Thaler oder 30. Cr.	19	14	16	10	12 $\frac{1}{2}$	
Zehen Creuzer.	57	14	16	10	12 $\frac{1}{2}$	
Fünff Creuzere 12. vff 60. Cr.	114	14	16	10	12 $\frac{1}{2}$	
Dritthalb Creuzer 24. vff 60. Cr.	124	8	—	10	20	
Halbe Baken oder 2. Cr. 30. vff 60. Cr.	155 $\frac{1}{2}$	8	—	10	22	
Ein Creuzer.	243 $\frac{1}{2}$	6	4	10	26 $\frac{1}{7}$	

Reichs

	Stück	Loth	Grän	fl	Gr.
Reichs Groschen 21. vff 60. Cr.	108 $\frac{1}{2}$	8	—	10	20
Würzburger Württenberger vnd Badische Schilling / 23. vff 60. Cr.	145	8	—	10	21 $\frac{1}{2}$
Sundische Schilling oder Sechsoling 48. vff 60. Cr.	187 $\frac{1}{2}$	6	—	10	25
Einfache Kappen fürer 75. vff 60. Cr.	293 $\frac{1}{2}$	6	—	10	26 $\frac{1}{5}$
Groschlin 54. vff 60. Cr. Drey Pfenninger.	274	5	—	10	26 $\frac{1}{7}$
Pfennig vide supra.					

B

Gold

Eronen mit 3. Lawen vnd 3. Lillen	21	9		
Eronen nach Reichs. Valuation	22	3		
SonnenEronen	22	4		
Eronen mit dem F.	22	—	16	8
Goldgülden nach Reichs. Ordnung	18	6		
Philippgülden	15	8		
Zusatz 6. Carat 4. grün weiß 2. Grün roth				
Newmeger Gulden	12	11		
1. Carat vnd 7. grün roth				
Schwallner Daventer vñ Kempter	12	11		
2. Carat roth				
Emder ff.	14	5		
2. Carat roth				
Geldrische Keuttergulden	13	6		
2. Carat 10. grün roth				
Kaysergulden	13	11		
1. Carat 10. grün roth				
Städtergulden	13	9		
1. Carat 9. grün roth				
Joachim Schildesgülden	18	2		
Keuffer Gulden	13	11		
1. Carat 10. grün roth				
Daventer gulden	13	9		
2. Carat 3. grün roth				
Bohemische Gulden	18	2		
Die Heringgulden	9	8		
2. Carat 9. grün roth				
Meistergulden	12	9		
2. Carat 9. grün roth				
Daventer Gulden mit einem ganz hen Adler	13	9		
2. Carat 1. grün roth				
Keuttergulden	13	7		
Klemer Gulden	13	9		
1. Carat 7. grün roth				

De Valore monetarum quoad

Ligam.

1. portugaleser.

Die alten Emanuel Portugaleser mit dem doppelten Creutz / halten an seinem Gold 23. Carat / 11. Grün: gehen auff die Marck ohngesehr 6. vnd 3. Biertheil stück: ist deren jedes stück würdig 21 Thaler.

Nota, daß die Portugaleser von newem nicht sollen gemünzt werden. R. 1567. S. ferner als auch dimal: 67. in verhis: Ferner als im Nach vorkommen / daß im Reich Portugaleser / nicht ohn Veracht Bnsers Kayserlichen Mäng. Edicts / gemünzt worden: Demnach wollen Wir / obberührte Münze der Portugaleser / hienit ernstlich verboten haben.

2. Rosennobel.

Die alten Rosennobel halten in seinem Gold 23. Karat / 10. grün / gehen auff die Böhmische Marck 30. stück / ist eins werth 4. Thaler / 4. gr. 4. Pf.

Ein Henrichs oder Schiffsnobel helt in seinem Gold 23. Karat / 6. grün / gehen derer in die Marck 33. stück / ist eins gültig 3. Thaler ohngesehr.

3. Engelotten.

Die alten Engelotten halten bey seinem Silber 23. Karat / 8. grün. gehen in die Böhmische Marck 46. stück / ist eins werth 2. Thaler 7. gr. 4. Pf.

Die newe Engelotten / welche Maria Königin in Engelland hat münzen lassen / sind den alten Engelotten im Schrot gleich / wo nicht besser: halten an seinem Gold 23. Karat / 8. auch 10. grün / gehen in die Marck 46. stück vollwichtig.

4. Gülden Real.

Ein gülden Real, deren etliche bey Regierung Caroli V. gemünzt / halten in seinem Gold 23. Carat / 10. grün: gehen in die Böhmische Marck 46. stück / ist eins werth 1. Thaler / 1. halb Ort.

Ein doppel gülden Real helt an seinem Gold 23. Karat / 10. grün: gehen in die Böhmische Marck 23. stück / ist eins würdig 2. Thaler vnd 1. Ort.

5. Ducaten

Ducaten oder Ungarische Gilden halten in feinem Gold 23. Karat. 8. grän/ vnd gehen auff die Cöllnische Marck just 67. stück. Edict. monetar. Ferd. I. 1559. §. ferner die weltliche Stände Ed. Ferd. I. 1576. §. daß auch nur. 131.

Ducaten sollen die allein zuschlagen seyn bemächtiger/ welche hohes Gold/ (id est, aurifodinas) in ihrem Land vnd Gebiet fallen haben. R. 1576. §. Vnd außsonderm Vernunfftigen Bedencken. 78.

6. Goldgülden.

Rheinische Goldgülden halten in gemein an feinem gold. 18. Carat/ 6. auch 9. grän: gehen auff die Cöllnische Marck. 72. stück. Ed. Ferd. I. 1559. §. ferner die Gilden Münz belangend. 56. R. 1576. §. 78.

7. Cronen.

Ein Sonnen Cron helt fein Gold 22. Carat/ 4. grän. Französische Cronen mit 3. Lilien/ sub rege Francisco an. 1578. 22. Karat. 2. 3. grän. Cronen mit dem Schwein/ sub Rege Ludovico gemünzt/ 23. Karat. 8. grän/ Hispanische/ vnd Itallänische Cronen 21. Carat/ 11. grän. Schweizerische Cronen 19. Carat/ 1. grän. Vnd gehen der Cronen ins gemein auff die Cöllnische Marck 68. item 69. stück.

8. Albertiner.

Ein Albertiner thut 1. Thaler/ 6. grän. Meißnische/ vnd 1. Gulden 16. Lübeck/ vnd Magdeburgischer Wehrung.

Ein doppelt Albertiner thut 2. Thaler/ 12. grän. Meißnische/ vnd 3. gülden 8. p. Lübeck/ vnd Magdeburgischer Wehrung.

9. Millröfen.

Ein Millrofer mit dem breiten Creuz ist am schrot fast den Ducaten gleich/ hält an feinem gold 22. Karat. 9. grän.

10. Crossaten.

Ein Crossat oder Ducat mit einem langen Creuz / helt an feinem Gold 22. Carat/ 6. grän/ gehen in die Cöllnische Marck 67. stück.

11. Thaler.

Der ganzen Thaler sollen auff die Cöllnische Marck gehen / 8. stück/ vnd fein halten 14. Loth/ 4. grän. R. 1559. §. Ordnen vnd wollen hier auff. 36. R. 1566. §. Demnach haben wir vnd mit ihnen. 149. & 2. seqq.

Halbe Thaler sollen auff die Cöllnische Marck gehen 16. stück/ vnd fein halten 14. Loth 4. grän.

Viertheit

Viertheit oder Derrer Thaler sollen auff die Cöllnische Marck gehen 32. stück/ vnd fein halten 14. Loth 4. grän.

12. Königshaler.

Der Königs/ Phillips Thaler oder Prinken dicken Thaler/ gehen in die Cöllnische Marck 7. stück/ halten 13. Loth/ 5. grän.

Den Königs- oder Phillips Thaler seind gleich am Gehalt vnd Wür. de. 5. gewichtigre Hispanische Drier.

13. Silber Cronen.

Ein Silber Cron ist an werth fast einem dicken Thaler gleich.

14. Gilden.

Die ganze Reichsgülden halten an feinem Silber/ 14. Loth/ 16. grän/ gehen auff die Cöllnische Marck 9. 1/2. stück.

Der halben Reichsgülden oder halb Reichsgüldenern gehen in die Cöllnische Marck 19. stück/ halten fein 14. Loth/ 16. grän.

Ein Magdeburgischer vnd Lübeckischer Gulden ist 24. p. würdig.

15. Französische/ Loeharingische dicke Pfenning/ Bononier.

Ein Französischer dicker Pfenning ist würdig 6. 1/2. Bagen. Ein Loeharingischer oder Cardinals dicker Pfenning 5. 1/2. Bagen. Fünff Pautliner oder Bononier seind gültig 15. Bagen oder 1. Gulden.

16. Zehen Kreuzer oder Schreckenberger.

Der Zehen Kreuzer gehen auff die Cöllnische Marck 57. stück/ halten fein 14. Loth/ 16. grän.

Alte Engelgroschen oder Schreckenberger der Fürsten zu Sachsen/ gehen in die Cöllnische Marck 52. stück/ halten fein 13. Loth. 14. 1/2. grän.

Engelgroschen auff S. Annaberg Anno 1542. geschlagen/ gehen auff die Marck 52. stück/ vnd halten 13. L. 8. grän.

Brabantsche Schreckenberger Caroli V. anno 1542. & circiter gemünzt/ gehen in die Marck 38. stück/ halten 9. Loth/ 14. grän.

17. Kreuzer.

Der Kreuzer gehen in die Cöllnische Marck 243. 1/2. stück/ halten fein 6. Loth/ 4. grän. Ed. Ferd. I. 1559. §. 9.

18. Schilling.

Würzburger/ Würtembergische vnd Badische Schilling gehen in die Cöllnische Marck 145. stück/ halten an feinem 8. Loth.

Sum.

Sundische Schilling oder Seebeling geht auff die Cöllnische Marc 187 $\frac{1}{2}$ Stück / halten an feinem 6. Loth.

19. Dütichen / vnd Groschen.

Dütichen / oder doppelte Silbergroschen / gehen in die Cöllnische Marc 116. Stück / halten fein 14. Lot / 4. gran.

Der Reichs groschen gehen auff die Cöllnische Marc 188 $\frac{1}{2}$ Stück halten fein 8. Loth R. 1559. S. 13.

Ein alter Silbergrosche ist einem Schilling gleich geschäzet.

Der Meißnischen Silbergroschen sind 22. vff ein gülden gangen vnd gerechnet.

Ein alter Grosche ist vff anderthalben Lütche Pfennige halber gangbarer Münz Magdenburgischer Wehrung zu schätzen.

Die Zinfgroschen sind den Halberstädischen oder Mariengroschen gleich zu achten.

Ein neuer Groschen ist vff 5. Lütche Pfennige gangbarer Münz nach Magdenburgischer Wehrung zu schätzen.

Vor ein Bawergroschen sind 12. alte Pfennige / so 18. neue tragen / anzurechnen. Hodie communiter 15. Meißnische Pfennige pro grosso rustico, quem rustici dominis emphyteuticis vel deualibus solvant, habentur.

Der Böhmischen Groschen sind 26. auff ein Reichs gülden zu rechnen.

Durch Thaler Groschen / Güldengroschen vnd silbern Groschen werden den ganze Thaler verstanden. R. 1551. S. weiter so setzen.

20. Mariengroschen.

Die Mariengroschen halten fein 8. Loth / gehen auff die Marc / 80. Stück.

21. Schocken.

Ein new Märckischer Schock gilt 60. Groschen : alt 30.

In Electoratu Saxonico, gilt ein new silber Schock 20. Groschen Meißnischer Wehrung : ein alt Schock / 20. gr.

Dem alten Schock wird gleich geachtet ein schwer Schock / vnd auff 20. Groschen Meißnischer Wehrung geschäzet.

Ein Schock Kreuz Groschen macht ein Gülden / licet inserta verba, Alte Kreuz Groschen / vel an Freybergischer Münze.

Ein Magdenburgisch Schock wird gehalten auff 8. Schilling / 4. Pfennig.

Ein

Ein ferton oder Bierding thut 10 $\frac{1}{2}$. Bawergroschen : vulgariter wird ein halber Bierding geschäzet vff 8. h. 4. pf. so hoch als ein Magdenburgisch Schock. Ein ferton feines Silbers thut 21. Bawergroschen.

22. Dreyer.

Des Abtes von Fulda dreyer / gehen in die Cöllnische Marc 276. Stück / halten 4. Loth / 12. gran.

Der Stadt Magdeburg dreyer gehen auff die Marc 274. Stück / halten fein 5. Loth.

23. Pfennig / Heller.

De valore der Pfennigita disponitur in Recept. 1559. S. 19. Das Pfennig vnd Heller / zum täglichen Gebrauch / doch ohn Oberaufsicht jedes Lands Belegenheit / zu münzen frey gelassen / an Schrot vnd Korn zu halten / ut sequitur, in specie quoad Tyrolische / Eirische / Fränckische. Defferische / Rheinische / Beyerische vnd Schwäbische Pfennig / Schwäbischen Hall vnd Constanzer / Würzburgische / Würtembergische vnd Badische Pfennig / Rappen & Strassburger Pfennig / denig / Pommersche vnd Meckelburgische Pfennig.

Item in Recept. 1570. S. Derhalben ob wol vermög / 122. ita ordinatur, das der Pfennig 636. vff ein Cöllnische Marc gehen : vnd an Heller / auß der feinen Marc Cöllnische Gewichts / nicht mehr denn 11. Gülden 51. Kr. außbracht werden.

Das übermäßige Pfennigmünzen / als dar durch Greigerung der gröbern Münzsorten / wird verursacht / vnd dabei sich 20. vnd etliche Gülden pro cento verlust befinden / soll ohn was des Lands vnd gemeinen Manns Nothdurfft erfordert / bey straff Leibs vnd Lebens verboten seyn R. 1603. S. Insonderheit aber wollen wir. 56.

In solutione majori, in einiger grossen Bezahlung / soll niemand wenig oder viel Pfennig / wider seinen willen / einzunehmen schuldig seyn. R. 1559. S. Es soll auch niemend.

24. Albus.

Ganze Albus halten 6. Loth / gehen vff die Marc 156. Stück / halbe Albus halten 4. Loth / 9. gran / gehen vff die Marc 234. Stück.

25. Bazen.

Die Bazen hat man anfänglich Anno 1500. zu Bern zu schlagen angefangen / sind folgends an vielen Orten vnd fast vngleich geschlagen worden.

Berner Bazen halten 8. Loth / gehen vff die Marc 76. Stück.

E

26. Turs

26. Turnus.

Die Turnosen hat man vor 300. Jahren zu Turen in Frankreich gemünzt / sind auff die Cölnische Marck gangen 84. Stück / haben an feinem Silber gehalten 14 1/2. Loth / nachmals sind sie etwas geringer gemacht worden. Anseho hält die Marck nur 11. Loth fein / und gehen auff die Marck 96. Stück.

Nota. daß Turnus zu keiner Bezahlung mehr gebraucht werden.

27. Valor der Münzen nach Holländischer Wehrung. 1612.

Gulden Münze.

Ein Rosennobel ist würdig	16
Ein Schiffnobel	16
Ein Engelott	17
Ein Ducat Ungarisch	4
Ein Goldgülden	19 1/2
Ein Crone	14 1/2
Spannisch doppel Pistoler	4
Italienisch Pistoler	7
Ein doppel Kron mit dem langen Creuz	8
Gulden Real	11 1/2
Ein doppel Real	22 1/2
Albertiner	13 1/2
Doppel Albertiner	7
Milrosfer	1

Crusat mit dem langen Creuz

Silberne Münze.

Ein Reichshaler ist würdig	8
Gulden oder Polnisch Thaler mit N. 60.	12
Könige Thaler	12
Frankc	1 1/2
Leßoden oder Franz dicker Pfennig	16 1/2

Nota Ein Silber ist würdig 6 1/2. Weichnische Pfennig ohngefähr 1 und machen 21. Silber ein Gulden Holländisch. Ita ein Gulden Holländisch 16. Schilling oder ein Marck Lübsch / minus einen Silber.

28. Valor der Münz Sorten / vom Decembri Anno 1619. bis auff das Jahr 1624. in 60. Gulden Cr.

1619	Reichshaler	3	4
1619	Königshaler	2	15
1619	Goldfl.	2	20
1619	Ducaten	3	12
1619	Guldenhaler	1	50
1621	Reichshaler	2	29
1621	Königshaler	2	39
1621	Goldfl.	2	30
1621	Ducaten	3	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1	30
1621	Königshaler	1	30
1621	Goldfl.	1	30
1621	Ducaten	1	30
1621	Guldenhaler	1	30
1621	Reichshaler	1</	

TIT. V.

Münz Edicta des Chur-Fürstl. Rheinischen / wie
auch des Ober-Rheinischen Erbs. 1609.

In Gottes Gnaden / Wir Johann Schweißhard zu
Mainz / Lotharius zu Erier / Ernst zu Cöllen / alle drey Erz-Bi-
schöffen des H. Römischen Reichs durch Germanien / Gallien
und des Königreichs Arrel / auch Italien Erz-Canslern.

So dann Wir Friderich Pfalz-Grav bey Rhein und des H. Reichs-
Erz-Eruchsch / alle Chur-Fürsten bey Rhein. Ihm Hund und süßen
allen und jeden Unsern Bicedomen Statthaltern / Vampsturen / Kel-
lern / Vögren / Schultheissen / Richtern / Zoll- und Land-Schreibern /
Burgermeistern / Räten / Bürgern / Gemeinden / auch Kauffleuten /
Händlern / und sonst allen andern Vnderthanen / vnd ins gemein allen
und jeglichen / so sich einflusslich Unserer Landen / Erz-Safft und Chur-
Fürstenthumben / mit Keyssen / Handhierungen / oder in andere Weg-
grauen werden / hiemit zu wissen.

Wiewol Wir auß wolmeinender Sorgfalt / damit Wir Uns gemei-
ne Wolsahrt und Unserer Angehörigen gehorsamen Vnderthanen /
gedenlich aufzunehmen / billich angelegen seyn lassen / ein lange Zeit und
sonderlich vonhero im Jahr 1603. zu Regensburg gehaltenen Reichs-
Berhaltung hero / vielfältige Handlungen / so wol bey ordentlichen
Münz-Probation / als auch sonderbaren / deren wegen angestellten
Kräh-Tagen / über das Münz-Wesen / daran jedermännlichen so
hoch und viel gelegen / in diesem Rheinischen Chur-Fürstlichen Kräh-
pfezen vornehmen lassen / daß sich jedoch bey allen solchen vorgelassenen
Verabschlagungen jedesmahl solche Verhinderung / Mangel vnd
Gebrechen besunden / daß Wir ohne gemeines Zuthun des H. Reichs
sämplicher Stände / die offters bedachte Mittel wie berührte Münz-
Sachen dieser Orter zum wenigsten bis auff der Röm. Käys. Majest.
Unsers Allergnädigsten Herrn / vnd des H. Reichs fernerer allgemei-
ne Entschließung in eine gewisse Ordnung zu bringen / und der außer-
lichen täglichen Steigerung in etwas abzuwehren seyn möchte / einzu-
stellen / geursacht worden. Daher dann eigenmüßige schädliche vnd nach
Aufweisung des H. Reichs heilsamen Verfassungen / hochstraffbare
Leut / allen Vorthell vnd Verrug in Schwang und Übung zu bringen / vnd

vnd mit der Münz gleichsam ein offne Handhierung zu treiben / sich
nicht geschwer / dadurch alles forter in ein solchen Wuffschlag gerathen /
daß sich keine Wolsahrt mehr / oder einiger Ordnung zu gestößen.

Dann Wir dann solche hochschädliche Vnordnungen / deren kein
Ende seyn will / vor Augen gesehen / auch Uns vnd uns Oberkündlichen
Vampis darbey ersägert / vnd Unsern Landtschaffren vnd jedermänn-
lichen erköglicher zu seyn ermessen / ems vor allemal etwas zu erubden /
als inmerdar in Vngewißheit vnd ständigen Verluft begriffen / vnd ver-
fügen zu seyn. Als haben Wir Uns einer Zusammennehmung Un-
ser allerseits Räten nach Barharach vnd Frankfurt im Junio vnd Sep-
tember des verfloßnen 1607. vnd letztlich auff Wittenbach den ersten
Derobris des jüngstflut abgewisenen 1608. Jahrs / widerumb nach
Barharach verglichen / vnd eines vnd andernmahl Wir auch zuvor je-
derzeit diese Ding / welche sich gleichwol bey allen Regierungen eigen-
müßig Leut / Wörlchen Befuch haben / leichtlich verlaufen / in reiffe
Verabschlagung gesehen / vnd Uns folgend nach angehörter andlicher
Kellan / dieß hernach vermeldter Ordnung vnd Reduction deren in
diesem Rheinischen Chur-Fürstl. Kräh gangbarsten Sorten (jedoch
andern des H. Reichs hieunter publicirten Münz-Edicten vnd Ord-
nungen vnd vorgreifflich / auch mit dem außrücklichen Vorbehalt / da
hiernochst durch die Röm. Käys. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn
vnd die Stände des Reichs bey gemeinen Reichs-Verfassungen vnd
Münz-Tagen / ins gemelt ein anders vnd bessers verordnet werden sol-
te / daß Wir Uns demselben gern bequämen) vnd diese Ordnung zu
ändern / vnd zu verbessern vorbehalten haben wollen) schließlichen ver-
einbart / vnd dieselbe in Unser Landtschafft vnd Vnderthanen Wolsahrt
vnd vmb gemeines Ortes willen / in Unsere Erz-Safft vnd Chur-
Fürstenthumb außfinden und publiciren zu lassen / einmüßig vergli-
chen / wie Wir auch dieselbe hiemit verstanden vnd publiciren. Wörlchen
vnd mehren demnach ernstlich / daß in Krafft vnd Vermög dieser gegen-
wärtigen Ordnung vnd Reduction / alle vnd jede vor distmal in diesen
Chur-Fürstl. Rheinischen Kräh gangbarste / wie auch andere Sorten /
darüber Wir Uns hiernochst ferner / da es die Not urfft vnd käuffre der
Zeit / nach Gelegenheit der Münz vnd der ofelben Werth erfordert wer-
den / erklären möchten / höher nicht sollen angebotren / außgeben / oder
entnommen werden / als wie hernach vnd zu End dieser Ordnung
ausrücklich vnd inspecie vermeldet wird.

Nemlich zum Ersten/demnach dieser Rheitisch Chur-Fürstl. Kraiß/
vnd desselben Stände vnd Vnderthanen sich mit vngerechten vnd
nichtswerthigen Drey-Creuzern/Halb-Bazen/vnd Pfenningen/ohne
Maß vnd Ziel vberhäufft vnd beschweret befunden / dardurch dann
nicht allein die groben Sorten gesteiget vnd zum äußersten getrieben/
sondern ganz vnd gar vertilget vnd abgeschafft werden/ als haben Wir
vmb eines allgemeinen Land vnd Schied-Pfenning zu täglichem Ge-
brauch des gemeinen Manns/in Pfenning-Werck Sachen/unter Un-
serm gemeinen Gepräg vnd Wappen/ mit darauff gestempften Buch-
staben M. C. T. P. damit man die münzende Herrschafft vnd derselben
Münzmeister vnd Münzstätt auß den Buchstaben oder Umschriefft
erkennen möge/ wie von Alters hero auch beschehen / vnd vmb mehrer
Nachrichtung willen hernach derselben Pfenning 4. abcontrafirt / zu
finden sind/ einhelliglich verglichen. Diese Pfenning sollen nach dem
Fuß des Reichs-Thalers zu 21. Bazen gemünzt / vnd 14. für ein Ba-
zen/ oder 8. für ein Weiß-Pfenning aufgegeben vnd eingenommen
werden/vnd wollen Wir zu solchem End/Unsere Vnderthanen zu ihrem
täglichen Gebrauch/ vnd Notdurfft in Pfenning-Werck Sachen mit
Pfenningen/ vnter Unserm Gepräg obverstandener massen versehen
lassen.

Hergegen sollen alle andere vnter Unserm Gepräg nicht aufgan-
gene Pfenning/wie die Namen haben mögen/ verurtheilt vnd vngültig/
bey Verlust derselben/ vnd mit vorbehaltener Straff/ nach Unserer
Ermessung/weder genommen/ oder in Bezalungen außgegeben/ noch
gepassirt werden/ Jedoch da Wir oder Unsere Münzmeister mit Un-
serer vorhabender Pfenning-Münz/ nicht alsobald vnd wie es die Not-
durfft erfordert/ auffkommen köndten/ so soll Unsern Vnderthanen zu-
gelassen seyn/ sich deren bis dahero in diesem Kraiß im gang gewesener
Pfenning/ jedoch in Pfenning-Werck Sachen / dahin auch alle Pfen-
ning anfangs / vnd zu keiner grossen Bezalung vnd Wehrschaffren
seynb angcordnet worden/ zu gebrauchen: vnd sollen auff solchen Fall
16. vor ein Bazen/ vnd 8. vor ein Weiß-Pfenning gegeben vnd ge-
nommen werden/ bey Veen wie ob vnd hernach vermeldet.

Zu Abschaffung vnd Aufbülung der Durtzen Bezalungen / darit-
ten allerhand vnd vielfältiger Betrüg / so wol des vnrechten vortheil-
hafftigen Zahlens / als auch eingemischter nichtswerthiger Pfenning/
vnd

vnd anderer vntüchtigen Gelder halben/gebraucht vnd vermerckt wird/
wollen Wir/ daß alle Pfenning Bezalungen/ welche in Durtzen oder
Gepäcken/wie die Namen haben oder erdacht werden möchten / bis da-
hero beschehen hinfür bas allerdinge verbleiben vnd verbotten seyn sol-
len/ also vnd dergestalt/ daß in ieglicher Bezalung mehr nicht/ als so viel
derselben zu täglichem Marckt vnd Haußgebrauch vonnöthen/ gegeben
vnd genommen/ vnd darzu auß der Hand dargelehrt werden sollen.

Drey Creuzer vnd Halb-Bazen/ wollen Wir bis auff der Röm-
Kais. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn vnd des H. Reichs an-
derwärts allgemeine Verordnung/ in diesem Kraiß nicht münzen noch
ausfertigen lassen. Dieweil aber die allbereit gemünzte im Schwang
vnd Zahlungen gehen/ so sollen 30. Halb-Bazen vnd 20. Drey Creuzer
ein Gulden zu 15. Bazen oder 27. Albusgelden / vnd also vnd höher
nicht in Unserm Erz. Scrifften vnd Chur-Fürstenthumen außgegeben
vnd eingenommen werden.

Wann sich auch bey obangesogener Münz-Handlung befunden/
daß die in diesem Kraiß gangbarste grobe Innvnd Außländische silber-
ne vnd güldene Sorten/von kurzen Zeiten vnd wenigen Monaten hero
in ein vbermäßige / vnd nach Aufweisung des H. Reichs Ordnungen
hochverbottene äußerliche Steigerung getrieben vnd gebracht worden.
Dabey dann/wo der zu Regensburg Anno 1603. durch gemeine Reichs
Ständ bedachter allgemeiner Münz-Tag sein Fortgang hiernächst nit
erreichen solte/ vñ Unsere angehörige Vnderthanen anders nichts / als
äußersten Verlust zu gewarren haben würden / als haben Wir die selbe
gleicher gestalt würdigen vnd valwiren lassen / wie hernach zu End dieser
Ordnung in specie bey einer jeden Sorten außdrücklich vnd vndercheid-
lich erwehlt vnd vermeldet wird.

Befehl hierauff allen vnd jeden Unsern Vnderthanen vnd An-
gehörtigen/welches Stands/Würden vnd Wesen die seyen/wie auch den
Außländischen/die in Unsern Erz. Scrifften vnd Chur-Fürstenthumen
Geld außzugeben vnd einzunehmen / oder in andere Weg darinnen zu
contrahiren haben werden/vnd sonderlich allen vnd jeden Unsern Ober-
vnd Vnter-Amptleuten / Verrechneten vnd andern Dienern hienit
ernstlich / diesem vnserm Edict alles seines Inhalts in außgeben vnd
Einnahmen/ ob vnd hernach vermeldeter Sorten/ gehorsamlich zu leben/
vnd

und in alle Weg dieselbe höher nicht als in ob und zu End gesetzten Werch außzugeben/ zu empfangen oder andern auffzurufen. Da auch jemand/ wer der auch seyn möchte/ diesem Unserm mehrbemeldtem Edict in einem oder andern wider zu wider handlen/ vnd dasselb höherwertten würde/ der soll nicht allein ipso facto das Geld/ darumb es zu thun seyn wird/ verwürckt haben/ sondern auch darzu an Leib vnd Gut vnnachlässig gestrafft werden.

Damit auch Inn- vnd Außländische/ vnd sonderlich Unsere Angehörige Vnderthanen/ welchen durch vorhergehene Anschlag / oder in andere Weg diß Unser Vorhaben bis dahero nicht zu wissen gemacht/ sondern verborgen gewesen/ sich keiner Vberscheneheit oder vberspens zu beklagen vnd zu beschweren haben mögen/ soll diese Unsere Ordnung auff Montag den 25. Junii alten Calenders/ oder den 5. des nechstkünftigen Monats Julii neuen Calenders angehen.

Vnd wird inmittels jedermänniglichen vor den erstigerten vnd vngerechten Sorten/ sonderlich aber den beschneitenen vnd leichtten Ducaten sich zu hüten/ vnd derselben also ledig zu machen wissen/ damit er zu obbestimmter Zeit/ wann diß Unser Edict würcklich vnd vnseßbar angehen wird/ ohne Schaden vnd Befahr demselben gehorsamlich gelien mögen. Jedoch da in einem oder mehr Orten Unserer Erbkrieffen vnd Chur-Fürstenthumben die in diesem Mandat specificirte Sorten allbereit in dem darben gesetzten Valor vnd Werch wären außgegeben vnd eingenommen/ oder sonsten degradirt vnd abgesetzt worden/ so soll es dabey verbleiben/ vnd haben dieselbe Vnderthanen auff diesen Termin oder degradation nicht zu warten.

Dessen zu Bekund haben Wir samptlich diese Unsere Ordnung in Truck verfertigen/ öffentlich anschlagen/ vnd Unsere Decret Innsiegel zu End auffrucken lassen. Gebenden 23. neuen vnd 13. alten Calenders gegenwärtigen Monats Martii. Im Jahr 1609.

II.

Jedes Ober-Rheinischen Kraiß Stände Geistliche vnd Weltliche Fürsten/ Prelaten/ Grafen/ Herren/ vnd Städte/ sampt vnd sonders/ thun kund vnd sügen allen Unsern Ober- vnd Vnter Amptleuten/ Kellern/

Kellern/ Vögten/ Schultheissen/ Richtern/ Zoll- vnd Landeschreibern/ Burgermeistern/ Räten/ Burgern/ Gemeinden/ auch Kaufleuten/ Händlern/ vnd sonst allen andern Unsern Vnderthanen/ vnd ins gemein allen vnd jeglichen/ so sich künfftiglichen Unserer Stufe/ Fürstenthumben/ Graff/ Gaffren/ Städtien vnd Gebieten/ mit Deyssen/ Handthierungen/ oder in andere Weg gebrauchen werden hiemit öffentlich zu wissen.

Wie wol man bis daher in guter veranlässiger Hoffnung gestanden/ es hätten die von der Röm. Käiserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herren/ des H. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständ im Jahr 1603. zu Regenspurg wol vnd heilsamlich bedachte Mittel/ mit Abfassung jedweder des Reichs Kraiß sonderbaren Münz Bedencken/ vnd derselben Einschickung zur Chur-Fürst. Mäinischen Camley/ so dann endlich aller Kraiß-Zusammenkunft zu Werck gestellet werden mögen/ damit solch mercklichen von Tag zu Tag immer fürbrechenden hochschädlichen Vbel vnd Vnrecht im Münzwesen mit gesampren des H. Reichs Ständ zu thun/ entgegen gesetzt/ endlich ein allgemeine nützlich durchgehende Gleichheit erhalten werden möchte. Demnach aber auß allerhand erheblichen Ursachen vnd Verhinderungen/ angeordnete Zusammenkunft bis daher verblieben/ vnd nicht desto weniger inmittels wie die tägliche Erfahrung mehr als vberflüssig zu erkennen gibe/ durch das überhäuffte Pfennig vnd Drey-Creuzer münzen/ die gute grobe guldene vnd silberne Reichs- vnd andere Sorten/ nicht allein zum höchsten gesteigert/ sondern auch auß dem Reich verführe/ vnd fast ganz vertilget/ hergegen das Land mit geringern Drey-Creuzern vnd Pfennigen/ der massen vberhäufft worden/ daß nun eine geraume Zeit hero die meiste Zahlungen mit Pfennigen vnd in Breffen oder Duten (welche darzu ganz vnrecht gezelt/ vnd zum offtermahl mit 1. 2. 4. vnd mehr Albus/ ins gemein aber mit 2. 3. oder mehr Pfennigen/ ja auch wol etliche Gebunde an gangen Duten mangelhaft/ item allerhand frembde nicht söliche oder je sehr ringgültige Münzen vnd Pfennig mit eingezelt/ befunden worden) geschehen/ in massen dann solche Drey-Creuzer vnd Duten Zahlung noch hefftig im Schwang gehet/ vnd Wir nun solche verderbliche Vnordnungen/ deren kein End seyn will/ vor Augen sehen/ vnd Uns darben Unsers Oberkeitlichen Ampts/ vnd beneben diesem erinnern/ daß der löbl. Chur-Fürst. Rheinische Kraiß schon vor diesem ebenmässig heilsamlich bedacht/ wie diesem hochschädlichen Vnheil zu begegnen/ deswegen sich einer Reduccion vnd Valuation, selbige auch

Durch ihre offene Edicta zu männiglichem Wissenschaft / Verhalt vnd
Nachrichtung in ihren Churfürstenthumben / vnd beyden des H. Reichs
Stätten Straßburg vnd Franckfurt an vnd auf künden zulassen ver-
glichen. Als haben wir bey letztmals abthe gehaltenen Unserer Räch-
vnd Vortschaffen Versammlung diese ding ernstlich vnd reifflich berath-
schlagen lassen / welche sich in effectu zu angedenker ob hochgedachts
Churf. Rheinischen Kraiß Reduction vnd Valuation vmb so viel ver-
standen / confirmirt vnd bequemer / Versehen vnd confirmiren Uns
auch hiermit vnd in Krafft dieses Unsers gesampten offenen Edicts /
Befehlen vnd wollen / daß in jedweders unsers Stuffs: Fürstenthum-
ben / Graffschaffen / Herrschaffen vnd Gebieten / alle Pfenning Be-
zahlung / welche in Duten oder Gebunden / wie die genennt oder erdacht
werden mögten / biß daher geschehen / allerdings abgeschafft / durchaus
verbleiben / zu dem alle diejenige beneben diesem Mandat abg. truckte
falsche vnd zu viel ringhaltige Pfenning / hiemit öffentlich verurtheilt / selb-
ige einzunehmen vnd aufzugeben / durchaus verboten / sonsten aber auch
mit obbestimpten gültigen Pfenningen / auch keine Zahlung weiters /
als soviel derselben zu täglichem Markt . vnd Hausbrauch vonnöthen /
gegeben / genommen / vnd darzu Aufgab vnd Einnahm / von vnd auf
handen zu handen / dargezehl werden sollen. Es sollen auch obgedachter
Pfenning (auch genommen daren / welche in des Wardains Abruck als
vntüchtig verruffen) 16. ein Bagen / vnd 9. ein Albus gelten. Der ne-
wen Pfenning aber / welche von der vier Churfürsten bey Rhein / vnd
dern dieses Kraißes Ständen nach dardieses / gemünzt werden mögten //
vnd dem Churfürstl. Pfenningen am Korn vnd Schrot gleich sind //
sollen wie von alters. 14. ein Bagen vnd 8. ein Weißpfenning gelten.

Die drey Creuzer vnd halbe Bagen belangend / nach dem Krafft je-
ziger Verabschiedung / deren hinfuro / vnd biß vff der Kayf. Mayest.
vnd aller des H. Reichs Ständ anderwärts gleich durchgehende einhel-
lige Verordnung in diesem Kraiß keine zu münzen gänglich vnd ernst-
lich eingestellt / vnd aber der allbereit gemünzten Drey Creuzer vnd halb-
Bagen noch zur zeit hefftig im Schwang gehen / Als sollen solcher drey
Creuzer 20. einen Silden zu 15. Bagen / oder 27. Albus / vnd der halbe
Bagen 30. gleicher gestalt ein gülden Bagen machen / vnd also in verühr-
ten Unsern Stiffen / Fürstenthumben / Graffschaffen / Herrschaffen
vnd Gebieten / eingenommen vnd aufgegeben werden.

Als sich dann auch des löbl. Churf. Rheinischen Kraiß andeuten
nach gefunden / daß die in selbigem vnd diesem Unserm Kraiß gangbar-
ste

ste grobe Inn . vnd Außländische Silber . vnd Goldene Sorten / von
wenig zeiten hero in ein vbermäßige / vnd nach besag des H. Reichs Ord-
nungen hochverbottene eufferliche Stielgerung gebracht vnd gerrieben
worden. Als sind Wir zu Entziehung vnd Verhütung Unser vnd Un-
ser Vnderthanen euffersten Verlusts / im fall der zu Regenspurg 1603.
veranlasste allgemeine Münztag seinen Fortgang vñ Wirklichkeit erret-
chen sollte / mit der Churf. Rheinischen Valuation oder Würdigung / vor-
gemelte gangbarste Münz Sorten gang einig / gestalt dasselb zu End die-
ser Ordnung in specie bey einor jeden Sorten / benemlich gesetzt vnd ver-
meldet ist.

Gebieten vnd befehlen hierauff allen vnd jeden Unsern Vndertha-
nen vnd Angehörigen / wes Stands / Würden oder Wesens die seyen /
wie auch allen Außländischen / die in Unsern Stiffen oder Bisthum-
ben / Graffschaffen / Herrschaffen / Stätten vnd Gebieten / Selt auf-
zugeben vnd einzunehmen / oder in andere weg darinnen zu contrahiren
haben / vnd sonderlich allen vnd jeden Unsern Obern vnd Vnter Ampt-
Leuten / Verrechneten Dienern hiemit ernstlich vnd festiglich / mehr hoch-
gedachtem Churf. Rheinischen vnd diesem Unserm Interims Edict in
Aufgeben vnd Einnehmen ob vnd hernach vermeldter Sorten / ohnver-
wegerlich gehorsamlich zu leben / selbige keines wegs höher als in ob. vnd
zu end gesetztem Werth aufzugeben / zu empfangen / oder andern aufzu-
bringen / Da auch jemand / wer der auch seyn möge / diesem Unserm Be-
fehl vnd Edict in ein oder dem andern Puncten zu wider handeln vnd
vbertreten würde / der soll nicht allein ipso facto das Geld / darumb es zu
thun / verwircklich haben / sondern auch an Leib vnd Gut ohn nachlässlich ge-
strafft werden.

Damit nun auch Inn . vnd Außländische . vnd sonderlich Unserer jed-
weders Vnderthanen sich keiner Vndersehenheit / oder vberemts zu be-
klagen / vnd zuschweren haben mögen / so soll diese Unsere Ordnung auff
Montag den 25. Junij Alten / oder 5. schier künfftigen Monats Julij Ne-
wen Calenders / vnd also gegen alsdann instehender Straßburger Jo-
hannis Mess angehen / vnd wird im mittelst jeder menniglich vor den er-
steigerten vnd vngerechten Sorten / sonderlich aber den beschnitzen vnd
leichten Ducaten / welche wie auch alle andere güldene vnd silberne man-
gelhafte vnd zu leichte Sorten / anderst nicht als dem Gewicht nach ge-
nommen / wie in dem ansezt zu Wormbs vffgerichteet vnd gemachten Ab-
schied vermeldet / vnd die Verzeichnuß des Wardains hiebey gefügt / mit
sich bringen wird / sich zu hüten / vnd derselben also ledig zumachen wissen /

damit zu obbestimpter Zeit/wann diese Unsere Ordnung vnd Edlet an-
gehet/ohn Gefahr vnnnd Schaden/ demselben gehorsamlich nach gesetzt
vnd gelebet werde

Dessen Wir zu Bekund sãmplich diese Unsere Ordnung in Truck
verfertigen/vnd mit beyder Aufscreibenden dieses Kraiß-Fürsten/auch
Graff Endwig von Nassaw Sarbrücken/vnd der Statt Wormbs De-
cret Insiegeln von Unserer aller wegen verwahren vnd öffentlich anschla-
gen lassen. Geben zu Wormbs den 4. Martii des newen/vnd 22. Fe-
bruarii des alten Calenders Anno 1609.

Folget die Valuation oder Würdigung Geldes / auff Bagen
vnd Albus Wehrung gerichtet.

Geldene Sorten	Bagen	Albus
Ein Goldgülden	25	45
Ein Ducat	34	61
Ein alter Engelot	49	88
Ein alt Kofenobel	75	135
Ein alt Schiffnobel	64	115
Ein Sonnen Cron	30	54
Ein Spanisch oder Italien. Pistolet Cron	25	50½
Doppelte Spanisch oder doppel Cron mit dem Creuz	60	108
Gülden Real	24	43
Doppel Real Gülden	29	58
Ein Albertiner	22½	40½
Ein doppelter Albertiner	45	81
Willröser mit dem breiten Creuz	31	56
Ein Ducat mit dem langen Creuz	31	56
Silberne Sorten.	Bagen	Albus Pfen.
Reichsthaler	21	38
Reichs. Gülden Thaler	18	32
Königs. Thaler vnd gewichtige Dertter	23	41
Silber Cronen	24	43
Ein wichtig ganz Real	20	36
Die halben vnd Viertel nach advenant.		
Ein Franc	9	16 2
		Franc.

Frankreichische Dickpfen.	6½	11	6
Lothringische vnd Cardinals Dickpfen.	5½	9	7
Reichs zehen Creuzer vnd alte Schreckenberger, mit dem Engel	3	5	2

Fünff Pauliner oder Bononier 15. Bagen/ 27. Alb.
Die alten Schaf 2. Bag. 3. Creuzer. 5. Alb.
Drey Creuzer sollen gelten 20. ein Gülden Bagen.
Halbe Bagen/ sollen gelten 30. ein Gülden Bagen.

Ein Creuzer oder Lothringisch Dolchlin soll gelten 4. ge-
meiner/ vnd Rheinisher Chur. Fürstl. Pfennig 3.

Seldrische neue Zwölffer/ sollen 6. gemeiner/ vnd Rheinisher Chur-
Fürstl. Pfennig 5. gelten.

Der alten verruffenen Pfennigen/ sollen 16. ein Bagen/ vnd 9. ein
Albus gelten.

Der jegemals verglichenen Chur. Fürstl. vnd anderer Stãnd Pfen-
ninge so den Chur. Fürstl. gemãß/ sollen wie von Athers drein Albus/ vnd
14. ein Bagen gelten.

Was andere Sorten / welche sich in diesem Kraiß in ersteigertem
Werth/ auch in Schrot oder Korn/ der Reichs-Ordnung zu wider/ ein-
geschleiff haben oder noch einschleiffen möchren/ darfür sollen sich die
Bnderhanen selbst hãren / vnd wöllen vor halben Jahren zu halben
Jahren/ die Herrschafften durch offne Anschlag sie nit des desto weniger
auch warnen lassen.

Diweil auch so wol in Gülden/ als Silbernen Sorten/ grosser Ver-
wirung mit Ringerung vnd Beschneidung derselben/ sonderlich aber in den
Ducaten/ Silber Kronen / Königs ganken vnd halben Thalern / auch
derselben ganzen vnd halben Derttern/ wie auch nicht weniger in Fran-
cken/ Realen / Reichs zehen Creuzern / vnd andern inn- vnd außländi-
schen Sorten bisz dahero vorgangen/ dergestalt/ dasz offmãls 10. 12. 13.
auch mehr Stück an 100. Ducaten vnd Königs. Thalern abgehen/
als soll hinfürs keiner schuldig seyn einige derselben Sorten ohngewie-
gen anzunehmen / sondern sollen dieselbe in grossen Bezahlungen nach
der Marke/ in kleinen Bezahlungen aber/ da man stück vor stück ein-
glich einnimpt/ nach dem ordentlichen Gewicht genommen werden / zu
welchem End dann des Hochlöbl. Ober-Rheinishen Kraißes General
Wardin/ auß desselben Befehl/ auch auff die Silberne Sorten besondere
D 3 Gewicht.

Gewichts verfertigt/welche allen vnd jeden desselben Reiches Ständen zugesandt worden. Derowegen soll vor ein jede Grän/ so die Ducaten/ Cronen/ Engeltoten/ Rosennobel vnd Schiffnabeln/ auch doppel güldē Real (welche Sorten im Gehalt einander fast gleich seynd) zu leicht besunden werden / 8. Pf. oder ein Albus abgezogen werden.

Ebenner massen soll man in Silbern Sorten/ als Reichs- Gülden vnd Königs Thalern/ Item Silber- Cronen/ Francken / Realen vnd dergleichen. Vor ein jedes Quintlein 12. Kreuzer oder 5. Alb. vor ein halb Quintl. 5 $\frac{1}{2}$. Kr. oder 20. Pf. vor 16. Grän 10. Pf. vor 8. Grän 5. Pf. vor 4. Grän 2 $\frac{1}{2}$. Pf. vor 2. grän 1. Pf. abziehen.

Ob auch die Contrahenten lieber wolten die güldene vnd silberne Sorten/ nach dem eingesezten Gewicht einnehmen vnd aufgeben/ (welches ihnen dann freigestellt wird/ soll man auff diesen Fall

An den Ducaten die Marck höher nicht als vor 67. Stück an Cronen vor 69 $\frac{1}{2}$. Stück. An Goldgülden vor 72. Stück. An Reichthalern aber soll die Marck vor 8. Stück. An Silberthalern vor 9 $\frac{1}{2}$. Stück. An Königs Thalern vor 7. Stück. An Silber Cronen vor 7 $\frac{1}{2}$. Stück bezahlen/ vnd jedes Stück höher nicht/ als das publicirte Münz Edict mit sich bringt/ gegeben vnd genommen werden.

Es ist auch fernere zu wissen/ daß das Remedium von Gold vnd Silber in diesem Gewicht abgezogen.

Welches hiemit jederman zur Nachricht/ damit er sich vor den schlechten Sorten desto besser vorsehen vnd zu hüten/ in offnem Truck angeschlagen vnd publicirt wird. Datum Wormbs den 22. Februarij 1609.

TIT. VI.

Hessische Münz Ordnung 1622.

In Gottes Gnaden Wir Moritz Landgrave zu Hessen/ Grave zu Caseneubogen/ Dieß/ Ziegenhain vnd Nidda/ re. Erbherren allen vnd jeden Unsern Statthaltern/ Landvögten/ Ober- vnd Aimpmannen/ Rentmeistern/ Schultheissen/ Vögten vnd Rentschreibern/ sampt Burgermeistern vnd Raths Schöpffen/ wie auch sonst ins gem ein allen vnd jeden Unsern Landsassen / vnd Underthanen/ Unsern Fürstenthumbs Hessen/ vnd zugehörigen Graff vnd Herrschafften/ wessen Standes vnd Würden die seyen/ Unsern gnädigen
Gruß/

Gruß/ vnd fügen denselben hiemit zu wissen/ Nach dem nicht allein vorerlichen Jahren Unserer eingetretener Regierung/ Weiland der Hochgeborne Fürst / Herr Wilhelm / Landgrave zu Hessen/ Grave zu Caseneubogen/ Dieß / Ziegenhain vnd Nidda/ re. Unser geliebter Herr Vater / Christmülder Gedächtnuß / sich jederzeit zum höchsten bearbeitungen, so viel möglich/ gemäß vnd gleichförmig seye / auffzurichten/ gestalt dasselbe würcklich erfolget / sondern auch Wir selbst bey Zeit Unserer Regierung / Das ein ebenmäßiges mit trewer Sorgfalt für Unsere Underthanen/ wie es dann der Sachen Nothwendig vnd Dilligkeit an sich selbst erfordert/ haben angelegen seyn lassen/ vnd hiermit vorangedeute von Unserm geliebten Herrn Vatern hochverständig erwogene vnd publicirte Münz Edicten verschiedentliche renoviret, vnd darüber fest vnd unverbrüchlich zuhalten/ in gnädigem Ernst befohlen: Deme aber keine rechte Folge oder Nachruß geschehen / sondern von Jahren zu Jahren // wider Unsern Willen vnd Gebott nachgesehen worden/ daß auß solcher Unser / vnd Unseres Herrn Vatern güten Ordnung geschritten/ vnd die harren Münz Sorten derselben zu wider/ je fenger je höher/ aufgeben vnd eingenommen worden/ war auß allerhand Confusion, Mißbräuch vnd Vnordnung entstanden. Deme zu remediren, vnd es mit dem Münzwesen bis zu einhelliger Vergleichung dero Röm. Kayß. May. Unseres allergnädigsten Herren/ vnd deß H. Reichs sämpftlicher Churfürsten/ vnd Ständen/ in Unserm Fürstenthumb vnd Landen / in vorigen stand zu richten / auch zu dem End / die von Uns im Jahr 1610. publicirte Münz Ordnung zu erneuern/ wir von Unsern Landsständen vnderthänig vnd fleissig ersucht worden.

Diesem nach segen/ verordnen vnd befehlen wir hiermit / daß hinfüro in Unsern Fürstenthumben vnd Landen / der Vnterscheid zwischen guten Reichs- vnd denen bisshero in gemeinem Mißbrauch gewesenem schlechten Zahlthalern gänzlich cassirt vnd vffgehoben / vnd alles vff den Fuß oder Gehalt eines guten gerechten / am Schroth vnd Korn deß H. Reichs Münz Edicten gemessen Reichsthalern dirigirt werden/ vnd derselbe Reichsthaler 32. gute Hessische Albus / jeden zu 12. guten Hellern/ im Kauffen vnd verkauffen/ gelten/ auch in Einnahm vnd Außgab / gleichmäßig angeschlagen werden solle: Was auch iedo wege Abschaffung der zweyerley Thaler disponiret ist / dasselbe soll ebenner massen von Gülden vnd Albs/ daß nemlich
darinnen

darinnen kein Vnderfeld / sondern sie durchaus einerley seyn / vnd al-
lenhalben gleich gelten sollen / hiermit stariret vnd verordnet seyn.

Nach diesem Tay des Reichsthalers nun / sollen alle andere / so wol
Gülden als silberne M^{ünz}. Sorten / so nicht allerdingz verboten seyn /
valuiret vnd angeschlagen werden / wie hernach specilicē gesezt wird.

Diueill dann durch gegenwertige renovation, vnd wider Einfüh-
rung / Unserer alten Hessischen M^{ünz}. Edicts / die gute grobe vnd an-
dere güldene vnd silberne M^{ünz}. Sorten / auff ihren rechten Werth
vnd innerlichen Behalt reduciret, vnd von der vbermäßigen Ersteige-
rung herunter gesezt werden / daher es zumal billich ist / nach dem ein-
zeitlang alle Wahren und Feilschaften / wie die Namen haben mögen /
ingleichem Handwerker / vnd Arbeits-Lohn zum höchsten gestiegen / vnd
jederman auff's äußerste darmit beschweret vnd anfgesagen worden /
daß demselben Vnrecht auch der gebühr remediiret, vnd der Werth aller
obgedachten Wahren / vnd zum Gebrauch vnd Vnderhalt Menschliches
Lebens gehörige Dinge / so dem Handwercks- vnd Arbeits-Lohn wide-
rumb auff ihren alten Sach / (worbey gleichwol auch in acht zu nehmen /
ob die Wahren in ebenmäßiger Gürtigkeit seyn / wie sie vor alters gewe-
sen) reduciret, vnd herunter gebracht werde.

So wollen wir nicht allein alle vnd jede Händler / Kramer / Vorhö-
cker / Handwercks- vnd Arbeits-Leuth / bey Verlust ihrer Wahren / auch
Ehren / vnd guten Leumuths / so deme bey Vermeidung anderer anauß-
bleiblicher Straffen / an ihren Gütern / auch beschaffener Dinge nach
an ihren Leibern / hiermit ernstlich befelcht vnd erinnert haben / daß sie
sich selbst der Billigkeit bescheiden / ihre Wahren vnd Arbeit nach der
Proportz der harten Gelter / auffträgliche Maß taxiren / vnd sich
dadurch vor Vnheil hüten / sondern Wir haben auch in Gnaden befoh-
len / eine billichmäßige Tay vnd Reduction Ordnung zu verfassen / vnd
dieselbe sampt einer guten Policey-Ordnung / ebenmäßig zu publiciren /
worüber Wir auch ernstlich / vnd ohn einigten respect der Personen / ge-
halten haben wollen.

Nach dem auch bey jetzigen Zeiten viel Zwitracht vnd Mißverstand
täglich vorzufallen pfleget / mit was vor Sorten vnd Valor die dabey vor
aufgelehnte Gelder / so wol in Endrichtung Capitals vnd Zinsen / als
auch die jährlich erscheinende Erb- vnd widerlöbliche Befälle / Renten
vnd Inraden, erlöst vnd abgestattet werden sollen: Darmit dann auch
hierunter ein Gewißheit seye / vnd niemand zur Vngelühr vernachthei-
let wer-

let werden möge: So ordnen vnd wollen Wir / im Fall die Contra-
cten oder Stiftung auff gewiß harte Sorten / als Reichs-
oder Hispanische Thaler / Goldgülden oder andere dergleichen in specie,
oder mit Namen gerichtet seyn / die Verschreibungen auch der
Debitorem darzu verbinden / daß es darbey gerade bewenden / vnd der
Schuld- oder Zinsman dieselbe in specie zu erlegen / verpflichtet vnd schul-
dig seyn soll. Sonsten aber da die auffgerichtete Vnverschreibung von
den Sorten keine special-Meldung thun / sollen die alte Erb- vnd
Grund auch widerlöbliche Zinsen / so vor der M^{ünz}-Ersteigerung / all-
bereits im Schwang gewesen / in damaliger Gürtigkeit bezahlet /
auch sonsten ins gemein bey Entrichtung Haupt-Gelts vnd Zinsen /
auff den Valor vnd Werth / wie solcher zur Zeit getroffenen
Contracts gewesen / gesehen vnd demselben nach / die Bezahlung also
zu Werck gerichtet werden / damit der Glaubiger von Schuldman so viel
hinwider erlange / als er in Aufzahlung der Helder von seinem empfan-
gen hat.

Diueill aber die Steigerung der M^{ünz} von Jahren zu Jahren
allgemachafft / vnd vnder der Hand je länger je mehr zugenommen /
so sollen Unsere Regierungs-Räthe / wie auch Beampten / Richter vnd
Schöpffen / bey begehenden Streittigkeiten / jedesmahls in acht nehmen /
was zur Zeit der Auflehnung / die harte Sorten / sonderlich
der Reichsthaler in gemeiner M^{ünz} gegolten / vnd also dahin
sehen / daß der Creditor mit vngleicher und leichter Bezahlung nicht
verfortheilt / noch auch der Debitor mit Erstattung besserer M^{ünz} / als
er empfangen beschweret werde / welche Proportz auch in Vermenerun-
gen liegender Güter vnd anderer locationen / so auff eine Anzahl Jahre
getroffen werden / ebener massen zu observiren seyn soll.

Damit man auch bey den Sanzleyen / Raths- vnd Berichts-Stu-
ben / nicht jederzeit zu begehenden Fällen und Mißbilligkeiten / sich mit
sonderbarer Erkündigung / in was vor Preiß der Reichsthaler tempore
Contractus gewesen / auffzuhalten / vnd also die Sachen deßwegen nicht
verzögert / nach auch einem oder dem andern Theil / durch vngenusz-
amen Bericht / vngleich beschehen möge / so sollen alle Unsere Beampte
vnd Raths-Schöpffen in jeder Statt vnd Ampt / sich deßhalben mit
Kleiß erkündigen / was der Reichsthaler / als die Forma vnd
Richtschnur aller anderer Sorten / von Zeit des Aufsteigs
E
der

Der Münzen/ vnd sonderlich von Anno 1590. hero / in jedem Ampt/ vnd Jahre/ vnterm gemeinen Mann gegolten hat / auch solche Verzeichnuß vnd Berichte zur Cansleyen fürderlich einschicken / darnach man sich in lincuentando zu richten habe: Solte sich aber begeben/ daß eine oder andere Parthey / auß scheinlichen Befachen vnd vmbständen/ sich bedincken liesse / daß der von den Beampten eingeschickte Bericht / irrig oder nicht vollständig seye/ so soll dieselbe Parth/ ob sie will zu richtigem Beweiß/ in was für Proporz der Reichs. vnd der gemeine. Zahlthaler tempore Contractus gestanden hat/ verfactet werden.

Als aber die große Confusion im Münz. Wesen nechstverwichenes 1621. Jahres entstanden/ in dem alten Monas/ wö nicht Wochenstück/ sich mit dem Aufsteig der harten Sorten/ gegen die gemeine Zahlthaler oder Gilden geendert/ so sollen Unsere Beampte mit Fleiß nach forschen vnd Bericht thun / vmb wie viel Schreckenberger der Reichsthaler successivē von einem Monas zum andern/ in ermeltem 1621. Jahre angegeben worden/ damit kein Theil / vnd so wenig der Schuldner/ als der Staubiger/ bey der Bezahlung der aufgenamemen Gelder vnd Schulden/ zur Ungebühr vernachtheilt werde.

Hierneben wollen Wir auch verordnet / vnd jederman zu wissen gehen haben / daß in Bezahlung ansehnlicher starcker Summen vnd Wehrschafften/ niemand schuldig seyn soll vber 15. Gulden / wie auch/ daß die Summ von geringer Importanz ist/ nur den zwanzigsten Pfennig an Land. Münz/ vnd andern dergleichen geringen Sorten anzunehmen/ jedoch alles mit dem Anhang / wofern die Verschreibung nicht auff harte grobe Species außdrücklich gerichtet seyn. Dan in solchen Fällen die ganze Summ/ da es der Creditor begehret/ zu folgender Obligation/ an guten groben vnd specificirten Sorten bezahlt werden soll vnd muß.

Nach dem auch dieser Unser renovirtes Edict fürnehmlich in solchem Ende angesehen ist/ damit gute rechtschaffene Münz. Sorten widerumb in Unser Fürstenthumb und Lande eingeführt vnd darinn behalten/ die Vnterthigen aber allerdinge hinauß geschafft werden mögen: So wollen Wir männiglichem/ es sey Inn. oder Außländisch/ hiermit zum ernstlichen vntersagt vnd verbotten haben / sich aller vnziemlichen Geld vnd Silber. Parthierung/ wie auch/ Aufwechsels vnd Verführens der guten gerechten Münz.

gänglich zu enthalten/ mit dero Verwarnung/ da einer oder der ander/ er sey wer er wolle/ darüber berreten / oder solcher Wechselung/ Parthierung vnd Verführung vberzeugt werden solte/ daß er nach beschaffener Quasch/ zu seinem Laib oder Gütern / ohnnachlässig bestreffe/ vnd dem ienigen/ so es offenbahren wird/ der vierdre Pfennig von solchen Uns verfallenen Geldern / zum Recompens gegeben vnd außgesolget werden/ die Anzeige auch ihme sonder Verweiß vnd Nachtheil seyn soll.

Darmit nun gegenwertige Unsere erweiterte Ordnung/ so wol von Fremden vnd Außländischen in Unsern Landen negotiirenden/ als Unser selbstigen Vnderthanen/ in allen fürfallenden Contracten der Behühr vnd Schuldigkeit nach/ observiret/ vnd darwider nicht gehandelt/ nach darvon abgeschritten werde: So befehlen Wir hiemit Unsern Regierunge Cansleyen/ wie auch allen Amptleuten/ Befelchs. habern vnd Dineren/ ingleichen Bürgermeistern vnd Räten/ in Vntern Städten/ daß sie ob solcher Unser Ordnung/ in allen ihren Claußeln vnd Pargien/ steiff/ fest vnd unverbrüchlich/ auch sonder Ansehung etziger Person / halten vnd die Obertritter mit vnnachlässiger Straff belegen/ oder auff Befindung vnd größe des Creosß/ die Ampts. Diener vnd Stäße/ Uns/ oder Unsern Regierunge Cansleyen/ darvon vmbständig referiren/ vnd sich gehörigen Befelchs erholen.

Wir behalten Uns aber hiermit bevor/ gegenwertige Unsere Ordnung vnd Münz. Edict / nach erfundener Nothwendigkeit / oder sonst Unsern Befallens/ in einem oder andern zu verbessern/ vnd weiter zu erklären/ wie Uns dasselbe beliebig vnd eben seyn mag. Wollen aber für dimal nachfolgende güldene vnd silberne Sorten / welche in ihrem innerlichen Gehalt vnd außertlichen Gewichte gerecht vnd güldig seynd/ nach vorgedachtem Fuß oder Gehalt eines Gerechten / von Uns auff 32. Unsere gute. Hessische Albos. gesetzten Reichsthalers/ auff folgende Maß valuiret vnd gesetzt haben.

Güldene Sorten.	
Ein Gold. Gilden	35
Einfacher Ducat	52
Doppel Ducat	104
Alter Rosenobel	105

Newer Rosenobel	94	} Alb.
Alter Schiffnobel	92	
Alter Engellot	74	
Newer Engellot	58	
Sonnen Crone	46	
Pissolet Crone	43	
Einfach Gilden Real	37	
Doppel Gilden Real	74	
Einfach Albertiner	35	
Duppel Albertiner	70	
Portugalische Ducaten oder Cruciaten mit dem breiten Creus	48	
Portugalische Ducaten oder Cruciaten mit dem schmalen Creus	74	

Silberne Sorten

Ein Krichthaler	32	} Alb.
Reichs Gilden Thaler	28	
Philips Thaler	36	
Ein Philips oder Englisch Orth	7	
Ein Weilandisch Silber Crone	36	
Francken und Regal	14	
Frankösische Dickpfenninge	10	
Lothringische vnd Cardinal Dickpfenninge	9	
Reichs Zehen Creuzer / alte Schreckenberger mit dem En- gel / gleichem Pauliner oder Bannonier	4	
Alte Niederländische Schafe	4	
Newe Schafe	2	
Sächsische Saisgroschen	2	
Wansfeldische Spitzgroschen	1	
Alte Lübeckische Doppel Schilling	2	
Creßische gute Albus oder Weispfenninge	12	
Creßische gute Dreyer	4	

Alte

Alte Sächsische Dreyer 4
 Hessische guten Heller 12 Alb.

Alle andere hieroben nicht specificirte oder valuirte grobe oder kleine Guldene oder Silberne Münz. Sorten/vnd sonderlich die new gemünzte Sechs. oder Drey. Bägner/ Drey. Creuzer/Fürstco/Appel.vnd Mariengerschen/auch alle alte oder neue Pfenninge/oder was vor dergleichen Münz mehr ins Land gebracht werden möchte/ soll hiemit gang vnd zumahl verbotten vnd verruffen/auch keiner vom andern anzunehmen schuldig seyn.

Wir behalten Dns gleich wol in vor/ was hierinnen nicht specificiret, vnd von Dns oder andern schon gemünzt/ oder noch gemünzt werden möchte/ ein jedes hiernechst nach seinem inuerlichen Gehalt vnd Güte weiter zu valuren/ vnd dieser Unser Ordnung/ wie hoch sie angenommen werden sollen. Senatum Cassel den letzten Aprill Anno 1622.

TIT. VII

Provisional Münz Edict der Statt Franckfurt/

1620.

WIR der Raht des H. Röm. Reichs Statt Franckfurt am Mayn/ Thun kund / vnd fügen hiermit unsern Bürgern vnd Underthanen/ Angehörigen/ Schuz vnd Schirms Berwandren/ wieslauch allen denen/ welche alhier wenig oder viel zu handieren/ zu handlen/ zu kauffen/ oder zu verkauffen haben/ zu wissen: Wiewol unsere geehrte liebe Vorfahren am Statt Regiment/vnd nach derselben Exempel/ wie auch nach Anleitung des H. Reichs Hochverpenter Münz Ordnungen Wir selbst/ in den newlichsten Jahren/ allerhand trewhertzige/ganze wolgemeinte Münz. Edicta öffentlich anschlagten/vnd affigiren lassen/des Summarischen Inhalts/ das niemands/ der bey Dns/ seines Gewerbs vnd Handtierung halber zu thun vnd zu negotiiren hat/einige Münzen/es seyen gleich Reichs. oder andere Außländische Sorten gefährlicher vnd voretheilhaftiger Weise auff. oder einwechseln/ stazern/ erhöhen/ auffstehen/ brechen/granaliren, anderst wohin verführen/ verschicken/ andere geringe Sorten einschleiben/nach

E 3

auch

auch zu solchen verbotten Sachen vnd Händeln den wenigsten Vorschub
 leisten sollen: **Sintemal** durch solche vnerbare **Finanzerey vnd**
Gelthandthierung/ das herrliche Kleinod der redlichen **gute**
vnd Teutschen Sorten geringert/ die Feilschafften gesteigert/ erhö-
 het/ vnd verfehrt/ die tägliche Victualia, vnd alles dasjenige/ dessen der
 Mensch zu Anfferhaltung dieses zeitlichen Lebens benöthigt ist/ auff's höch-
 ste getrieben/ vnd thewer gemacht/ **vnd also vmb etlicher weniger**
Geltgeiziger Leuthe Privat Gesuchs Unchristlicher/ vnzu-
lässiger vnd vnersättlicher Begierlichkeit vnd Frechheit wil-
len dan ganze Land/ vnd alle desselben / Inwohner/ hohe
 vnd niedere/ Arme vnd Reiche/ junge vnd alte / **vnmenschlicher**
Weise belästigt/ erschöpft vnd aufgesogen werden/ das frey-
 lich sollicher **Vnrath wol an heimliche hochschmerzliche**
Schazung vnd Aufslag zuhalten ist. So hat sich doch im Werck
 erzeigt/ das denen/ so heilsamlich vnd wol intentionirten **Verordnun-**
gen/ nicht mit mir schlechtem Gehorsam nachgesetzt/ **Sondern** auch dis-
 grausame **Unheil** in etlichen wenigen Monaten mehr dann zuvor in
 hundert Jahren beschehen/ einmals geschwollen vnd aufgewachsen/ in
 vnd ist noch fernes die **Vorsorg** zutrugen/ es werde/ im fall verbleibend
 der zeitlicher vnd vngefaumbter **remedirung** noch weiters / wie ein ge-
 schwinde **Flur vnd verzehrend** schädlich **Fewr** fortsitzen/ einbrechen vnd vñ
 sich greiffen/ vnd also in kurzem alles doppelt so thewer/ als jemals zuvor
 zur hand gebracht/ vnd ein gekauft werden müssen. **Welches** dann
 nicht nur dem lieben **Vatterland Teutscher Nation/** bey andern **Völkern**
 verkleinert/ bey der werthen **Polkeriteit vnverantwortlich/ vnd** der ar-
 men gemeinen **Manns halber** berrüchlich vnd berrawlich fallen will
Sondern es dörfften der gestalt die **Commercia** in kurzem vollendes zu
 boden gelegt/ vnd als dann allererst/ wann der **Schaden** geschehen/ vnd
 nicht mehr zu wenden ist/ die **verbesserte** Anstellungen vergebens vnd
 zu spat herfür gesucht/ **vnd also ohn zweiffel ein grösser Stoß vnd**
Abgang/ dann durch **offentlichen Feind: vnd Kriegs/ Ge-**
walt/ so gar/ das dessen/ das vnschuldige **Kind** in **Mutter Leib** ganz
 kümmerlich vnd beschwerlich entgelten müste / **in allen Sachen**
empfund werden. **Allermassen** ein solches/ ein jeder/ so des **Mün-**
wesens nicht gar vnerrfahren ist/ bey sich selbst vernünftigt erachten vnd
 abnehmen kan / das arme einfältige **Handwercks: vnd Bauers-**
völk aber/ **auf dem** würcklichen **Schaden/ zeitlicher/** dann mannichem
 lieb

lieb ist/ erfahren wird: **Zugeschweigen/** das auch bey solcher fortsessenden
Vnordnung die **Herrschafften vnd Obrigkeiten** gleich ihren **Bür-**
gern vnd Vnderthanen von Tag zu Tag an **Gefällen vnd Einkommen**
 abnehmen / hingegen aber an **Aufgaben** sich stärker angreifen/ be-
 schweren/ vnd auffwärts steigen/ vñ also für diesmal kein Mensch befunde
 werden mag/ der dessen nicht zuentgeltet hette. **Nun** wissen Wir zwar
Vns wol zuerinnern/ das die **allgemeinen Verbesserung/** socher offte-
 klagten **Vnrichtigkeiten/** der **Röm. Keyf. Maj. Unserm** Allergnädigsten
Herrn als dem **Haupt/ vnd den samptlichen Chur- Fürsten vnd Ständen/**
 als den **Eltern** des **Reichs** zuständig seye: **Gestalt** nicht nur **Allerhöchst-**
gedachter Röm. Keyf. Majestät. Allerhöchtlöblichste in **Vortruhen-**
de **Vorfahren** Irsonderbare gang **Väterliche/ Käyserliche/ vnd aller-**
rhämlichste Sorgfalt darunder zu vielen vnderchiedenen malen erschi-
 nen/ vnd in den **Reichs** **Abchieden** de annis 1559 1566 1570 1576 1582
 1594 1598 vnd 1603. der **allgemeinen Teutschen Nation** zu sonderba-
 rem **Tröfft/** auf deme/ so **wolgemeinem Keyserlichem wolwollen / zu**
offtner Allergnädigster Lancirung aufbrechen lassen. **Sondern** auch zu
 mal in keiner zweiffel zusehen ist/ das **Ihre Röm. Käyfl. Maj.** auch
Chur- vnd Fürstliche Gnaden/ Gnaden/ vnd Sie viel eher vnd zeitlicher/
 zu dieser die **allgemeine Wolfart** vnser liebe **Vatterlands** höchst concer-
 nirende **Sachen** zuschreiten/ nicht vnderlassen haben würde/ wann
 anderst dieselbige hieran/ durch **sonderbare erhebliche Ehefften** nicht
 gehindert worden weren. **Dieweil** aber **praesentissimum periculum** in
 mora verhält/ vnd also der **wachende/ Vns vnd Vnsere Mitglieder/** auch
 ihre vñ vnser **Bürgerchafften** berührende **empfindliche grosse Schade/**
Vns **samptlich** vmb ein weiters vnd vnerrägliches treffen wollen: **So**
haben **sampt/ Vns** **andere /** im **Reich** **geöffent** **Gewerb- vnd Handels**
Stätt/ **erheischender** ihren **höchstantrigender/ ganz ohn vmbgänglicher**
Nothdurfft nach/ nicht vnderlassen/ den **Sachen** gebürlich fleissig nach-
 zusehen/ vnd derventhalten **auff** **etlicher Münch** **Verständiger vnd Ge-**
schwornen/ auch in des **H. Reichs** vnderchiedenen **Cräyssen** **approbie-**
ter Warden **eingeholte** **Surathen/** erwogenen **vielsältigen vmbstän-**
den vnd Betrachtungen nach/ kein ander **Interims Mittel** erfinden köne-
 nen/ dann das man zum wenigsten/ zu **Abwendung** solches/ in die fern-
 nere **härte/ ohrenseerste** **Zerrüttung** des **gemeinen Wesens /** aller-
 dings **vnerschmerzlichen Übels vnd Unheils** (wie vngeru Wir auch)

ad partem das Bingerische / zu Unserer / gleichwol in den natürlichen Rechten / erlaubtern Conseruation, mit eingewendet) nachfolgender Verordnung / prouisionaliter, biß auff der Röm. Keyß. Maj. vnd des H. Reichs anderwertliche durchgehende disposition vnnnd Verfügung ergreifen müssen. Nemlich zum Anfang/hetten Wir nichts liebers sehen mögen / dann daß die / mehrtheils durch die vortheilssichtige Wechsel vnd Wänsmeister / zu solcher vnhörter Steigerung / getrieben hohe Sorten / vielmehr herab taxirt vnd nach irem gebührenden werth geschetzt / dann bey jetziger sehr hoher / vnd nur allzu großer Valuta, gelassen werden möchten. Nachdem aber eine solche allegemeine Deualuation vnd herabsetzung Allerhöchstgedachter Römischer Käyserlichen Maj. vnd den samptlichen Ständen des H. Reichs zuständig ist / vnd in einer oder etlicher Frey- vnd Reichs Städte Gewalt vnnnd Händen nicht bestehet: Gleichwoln aber auch darbey die Vorsorg zu tragen / es werde im fall vnderbleibender Ansetzung eines gewissen Zwecks vnnnd Ziels / mit dem jetzigen grossen Vbelstandt noch nicht gethan seyn / sondern der Reichs- Thaler auch / noch bey jetzt inustehende Unserer Fastenmess / fast auff drey Gulden / vnnnd der Ducat auff vier Gulden auffwachsen vnd steigen wöllen / welche beide Stück / als das Fundoment der vbrigen großen güldinen vnd silbernen Sorten / eine gleichmächtige Auffwachsung in allen andern speciebus causiren, vnd nach sich ziehen würden: So haben Wir derenthalben für bißmal / allein der fernern Vnrichtigkeit / jedoch ohne einige Approbation der bißdaher sich eräugneren Steigerung / so viel an Uns / vorbeiegen wöllen. Gebieten derohalben erstlich / daß niemands / in vnserer Vortmässigkeit / die grobe Sorten von diesem Tag an / höher dann in nachfolgendem Preis vnd Werck außgeben oder empfangen soll.

Guldene

Guldene Münzen.		fl.	Cr.
Ducaten vnd Zeckhin	.	3	12
Creuz Ducaten	.	2	58
Goldgülden	.	2	20
Rosenobel	.	7	
Schiffnobel	.	6	12
Engellotten	.	4	40
Spannische Duplon	.	5	40
Einfache Spannische Cronen	.	2	50
Doppelte Albertiner	.	4	14
Einfache Albertiner	.	2	7
Fransösische einfache Cronen	.	2	50
Welsche doppelte Cronen	.	5	30
Einfache Welsche Cronen	.	2	45
Silberne Münzen		fl.	Cr.
Reichs Thaler	.	2	4
Gülden Thaler	.	1	50
Thaler darauff 72. stehen	.	2	8
Neue Burgundische Th. mit dem Creuz	.	1	54
Silber Cronen	.	2	20
Philips Thaler	.	2	15
Kopffstück oder fünfftheil von Philips Thalern / Englische Schilling / vnd halbe Francken /			
Eins für	.		27
Ein ganz Real	.		20
Halbe Real.	.		10

Darbey dann aller Lazo vnd Aufwechsel / nicht nur für vnd an sich selbst / sondern auch vnder dem Schein eines Beschenckß / Lohns / Bedings / sonderbarer Vberkom. vnd accordirung / vnd wie diß alles durch Menschliche Sinn vnd Gedancken erfunden vnd eingeführt werden möchete / durchaus verboten vnd abgeschafft seyn vnd bleiben soll: Mit dieser angehenckten ganz ernstlichen Verwarnung vnd Commination, im Fall jemand / der sey Christ oder Jud / wider gegenwärtigen An-

S

schlag

Schlag vnd die darinn begriffene/dem jetzigen gemeinen Gang vnd Lauff
gemess/ gesetzte valuation, im Einnehmen oder Aufgeben/ zu handeln/
sich würde gelüsten lassen/ daß derselbe Verbrecher nicht allein mit Con-
fiscation des Gelds sondern auch benebens/ nach Gelteinheit der Per-
son/ vnd Beschaffenheit des Verbrechens/ mit einer fernern Geld- oder
Ehrustraff/ ja auch wol gar mit Entsetzung seines Ehrenstands/ oder
an Leib vnd Leben/ als ein vorbestimter vnd nichtwilliger Verbrecher
dieses Mandats/ gestrafft vnd angesehen werden soll. Doch verste-
het sich die obgemelte Valuation allein/ auff die gute herrechte/
wohlhaltige vnd vnbezügliche Münz- Sorten: Dann die be-
schmittene vnd vnvollkommene güldene vnd silberne Münzen/ sollen
and. rs nicht/ als dem eingekauft vnd Marktgewicht nach/ angenom-
men vnd empfangen: Ja auch/ da sich wider verhoffen neue Reichs-
oder andere frembde Sorten/ welche an Brot vnd Korn vngeredt
werden/ erzetzen thäten/ solche von Uns/ so bald wir deren Nachrich-
tung erlangen/ auff die Prob gelegt/ verruffen/ verboten/ vnd zumal
auch der Einführer vñ Einschleffer derselben (zu dessen Ergreifung/ vñ
gefänglicher Verhaftung je eine Stadt der andern die Hand zu bieten
entschlossen ist) an Leib vnd Leben abgestrafft werden. Vnd ob sich
auch ferners irgend eine ganz neue/ in diesem Edict nicht begriffene
Münz- Sort vber kurz oder lang erzigeret/ so wollen vnd gebieten Wir
gleichmäßig hie mit ernstlich/ daß ein jeglicher/ dieselbe/ so bald sie ihme
zu handen kompt/ Unsern hierzu verordneten vberzüglichen/ vnd ohn et-
wige Verweilung vortragen/ vnd Unserer Wardierung darüber erwar-
ten: Vnder dessen aber mit deren fernerer Einnehmung oder Aufge-
bung weder sich selbst noch andere beschweren solle. Dann da jemand
hierwider handeln/ vnd dadurch zu Entschleichung frembder/ vnbe-
kandter/ vñnd vielleicht geringhaltiger Münz- Sorten die wenigste
Anlaß oder Ursach geben würde/ gegen demgedencken Wir nicht
nur mit Confiscation des empfangenen Gelds/ sondern auch gestal-
ten Sachen/ vnd besondrer Bewandung nach/ mit Ehrent/ Ehren/
Leibs oder Leben Straffen vnaufbleiblich procediren, vnd verfahren zu
lassen. Nachdem dann vor wenigen Monaten/ von etlichen Hoch-
löblichen Eräissen/ vnd zumal auch von vnderschiedenen Ständen des
Reichs absonderlich/ etliche Sattungen der Drey- Kreuzer vnd Groschen
respective allerdinge vermurffen/ vnd auff ihren billichen Werth war-
dirt vnd angeschlagen worden: Vnd aber hernachmals die Erfahrung
bezeugt hat/ daß insonderheit das gemeine einfältige Volk auff dem

Märkten/

Märkten/ sich schwerlich darnach richten/ noch vnter den annehmlichen
vnd ohn gültigen einen rechten Unterschied machen können: Alldieweil
es auch ohne das nicht fehlen kann/ daß nicht vnder grossen Summen/
die geringhaltige mit den gerechten durchschlupffen/ vnd vntergestossen
werden solten: Zugeschweigen/ daß die Gerechte vnd Ungerechte mehr-
mahls vnter einley Spräch/ Oberschrift/ Zeichen/ vnd Titel befunden:
So sollen alle vnd jede Dreykreuzer vnd Groschen dergestalt hie-
mit verruffen/ daß nemlich dieselbe nach Verstraffung zehen Wo-
chen von dato dñ anzurechnen/ vnd also nach nachstkommenden Pfing-
sten/ weder in grossen noch kleinen Summen/ in Bezahlung aufgeben
noch eingekommen/ vnd also in Unserer Iurisdiction, vnd Obrigkeit
keines wegs weiter geduldet werden. Derohalben ein jeder erinnerlich
gewarnt wird/ sich mit den Dreykreuzern vnd Groschen inmittelst nicht
zu begeben/ noch selbst in Schaden einzustrecken.

Item wollen Wir zwar die Sechsbäner/ welche in ihr m Be-
halt mit dem zum Fundament vnd Fuß der silbernen Münzen/ bey
dieser Provisional Verordnung/ auff zweyen Gulden vnd vier Kreuzer
gewärtigem Reichschaler/ sich conformiren/ für vasslich vñ
theils erkandt: Jedoch aber alle Dreybäner/ so außserhalb Reichs ge-
münzt/ als da seynd die Italiensche/ N. derländische/ vnd andere der-
gleichen frembde Dreybäner vnd Schaff/ gleich allen Drey-
kreuzern mit Bestimmung gleichmäßiger Straffen/ als wiehstoben bey Valu-
rung der groben Sorten mit mehrern bemelt/ gänzlich verruffen vnd
verboten haben. Darmit man auch eigentliche Nachrichtung habe/
welche Sechsbäner/ oder auch im Reich gemünzte Dreybäner für
unß gehalten oder nicht/ sollen darenthalben notwendige Proben an-
hand genommen/ vnd welche in dem auffzehen nicht für gut vnd rich-
tig befunden/ gleichmäßig öffentlich angeschlagen/ verruffen vnd ver-
boten werden. Wir seynd darneben dieses vorsorglichen vñ
verhertigen vnd Oberk. lichen erbietens/ darmit die jenige auß Unserer Bur-
gerschaft/ welche selbiger Zeit einig Geld an Dreykreuzern/ oder hierin
haben werden/ dessen nicht so grossen Schaden leyden möchten/ einem
jeden/ der sich bey Unsern verordnetem Nechenherren anmelden wird/
den gebührenden Werth/ dem jetzt gelegten Fundament vnd Fuß ge-
mäß/ an andern Geld darfür bezahlen zu lassen. Vnd auff daß man
bey den täglichen Aufgeben einen als den andern Weg/ füglic/ ohn et-
wige

S ij

nige

nige Hinderung fortkommen möge / so soll vnd wird inmittelst die Ver-
 ordnung beschehen / daß etliche gewisse / nach mehr angeregtem Fuß / ge-
 richte gute Schied vnd Handmünzen in wolbelaudlichem Gepräg /
 von Uns vnd etlichen andern Erbarh Gewerb / vnd Handels / Stätten /
 geschlagen / gemünzt / vnd zur hand gebracht / vnd also ein jeglicher / so
 deren bedürfftig / vmb die Gebühr / nach Notdurfft darmit versorgt werde.
 Doch soll auch von solchen neuen Schied / vnd Handmünzen / niemand
 von einer Parthey / vnd in einer Bezahlung / es sey gleich dieselbe so groß
 vnd starck / als sie immer wöll ein weiters / dann auffß höchste zwanzig
 Gulden / darunder / vnd nicht darüber / bey Vermeidung der Confisca-
 tion / vnd anderer ernstlichen Straffen vnd Pönen / weder einnehmen /
 empfangen / noch anderwärts aufgeben. Vnd bezeugen Wir hiermit
 öffentlich / daß Wir durch solche Verruffung der Dreykreuzer und Gro-
 schen / keines Chur / Fürsten oder Standes des Reichs Münz Sorten /
 auß vnziemlicher Intention verkleinern / verachten / vnd vnwerth ma-
 chen / oder auch ihren Chur und Fürstlichen Gnaden / vnd Ihnen nicht
 was präjudicials zu fügen oder zu wider handeln: Sondern allein
 Unsern Angehörigen zu autem / zumal aber zu Abwendung dero-
 selben anderst darauff bestehenden vnwiderbringlichen außs-
 fersten Schadens / vnd Nachtheils aller Verwirrung / Vn-
 richtigkeit / vnd andere vielfältigen Vngelegenheiten vmb et-
 was vnd so viel an Uns ist / remediren vnd begegnen helfen wollen.
 Noch weiters vnd zu besserer Oberkeitlicher Abwendung des offlan-
 regten vnbillichen vnd ohnzulässigen Vnheils / gebieten Wir allen Un-
 sern Bürgern / Angehörigen / Vnderthanen / Schutz vnd Schirms-
 Verwandten / bey ihren Bürger / Eyden vnd denen Pflichten / damit sie
 Uns verwandt seynd / desgleiche allen Freyden / so in diese Statt hand-
 len vnd wandlen / daß niemands / was Stands er immer seye / wider
 Unsere hievorige Satzungen einige Kauffmanschafft mit dem Geld we-
 ben / gute Münzen versüßren / Gold oder Silber / vermünzt oder vnver-
 münzt / auff Münz / Stätt schleppen / frembde / oder heimische Münzen
 brechen / oder die gebrochene anderswohin verschicken / vnd ob auch einer
 etwas an Silber oder Gold herre / dessen er zu Vermeidung seines Scha-
 dens gegen anderm Geld / gern quiet were / dasselbe biß auff der Röm.
 Käyserl. Majestet vnser Allergnädigsten Herrn / vnd der Stände des
 Reichs künfftige allgemeine Verbesserung des zerfallenen Münz-We-
 sens / Unsern Verordneten Rechenherm feil bieten solle / welche in krafft
 Unserer Ihnen ertheilt An Befelchs / den gebührlichen Werth dafür be-
 zahlen

zahlen werden. Einmal Wir Uns beständig vorgekommen / die ein-
 reissende beschwerliche Geldsteigerung / viel lieber zu Beförderung des
 gemeinen Besten / vnd zu Abwendung nachtheiliger Verheerung / mit
 Unserm Schaden vnd Vngelegenheit brechen zu helfen / als das wach-
 sende große Ubel ociose / vnd mit längerem Stillschweigen anzuschauen.
 Den Goldschmieden aber soll hiermit ohnbenommen seyn / Gold oder
 Silber zu nothwendiger Forsetzung ihres Handwerks / vnd weiters
 nicht / zu kaufen: Vnd im vbrigen hat es bey dieser Unserer Ordnung
 seyn gänglich bewenden. Gleich wie nun diese außgerewem Herzen /
 vnd Obrigkeitlicher / Väterlicher / sorgfältiger Meinung / herrührende
 Provisional Vorsehung weder Allerhöchstgedachter Römischer Käis-
 Maj. Unserm Allergnädigsten Herrn / noch auch andern Chur / Fürsten
 vnd Ständen des Reichs / wie oben allbereit erwehnt / zu einigem Prä-
 judic / Versang oder Nachtheil angesehen ist / als die Wir / so es anderst
 ohn erheischenden äußersten Nothfall gewesen were / Uns dieser Nähe
 wolwolten vnd würden einladen haben: Also ist es auch an dem / daß
 eben auff diesen heutigen Tag noch in etlichen andern Gewerbs vnd Han-
 dels / Stätten gleichmäßige verord. vnd publicirung vorgehet / vnd bey
 den Erbarh Frey vnd Reichs / Stätten / eingeangten vertröstlichen
 Nachrichten gemess / einjede / zu erster ihrer Gelegenheit ebenmäßige
 Verfügung thun / auch darüber mit ernstlichem Fleiß vnd Eysen gehal-
 ten werden soll vnd wird. Wo aber jemand frembd oder heimisch / wi-
 der diß Unser gegenwertig / auch obgemelte hievorige Gebott vnd Ver-
 bot handeln / vnd entweder auff frischer That berretten / oder Uns sonst
 glaubwürdig fürgebracht vnd straffwürdig befunden würde / der soll
 nicht allein sein Wahr oder Geld verlohren haben / sondern Wir wollen
 auch (wie nun mehr zum Ubersuß offte angeregt) fernere ernstliche
 Straff nach gestalt der Sachen fürnehmen / vnd besonders Unsere
 Bürger vnd andere / ihres verbrochenen Eyds halben / je nach Gelegen-
 heit / an Gut / Ehr / vnd Leib / vnd Leben anzusehen nicht vnderlassen.
 Neben diesem allem wollen vnd gebieten Wir ernstlich / daß auch ein je-
 der / welcher siet / weiß / oder höret / daß diesem Edict in einerley weiß o-
 weg zu wider gehandelt wird / dasselbe Unserm regierenden Bürgermeis-
 ter vnverleugt / vnd von stund an andeuten / vnd zu wissen machen soll /
 vnd solches alles bey eines jeden Bürgerlichen vnd andern Eyden vnd
 Pflichten / auch Ehren / Treuen vnd Glauben. Dann welcher sol-
 ches thut / der handelt darmit / was erbarlich / recht vnd bil-
 lich ist / vnd soll sein Name in guter geheim gehalten / vnd ihm nach ge-
 halten

fast ger Summen/ der dritte/ vierde/ achte/ oder zehende Pfening der-
selben Straff/ zur Verehrung gericht/ Derjenige aber/ welcher solches
weiß vnd nicht anzeigt/ oder auch eine Zeitlang verschweigt/ dem Recht-
schuldigen gleich gehalten vnd gestrafft werden. Gestalt Wir auch oh-
ne das nicht vnderlassen werden/ fleißige vnvermerckte Bestellung vnd
Kundschaften auff die hterin benambte straffbare vnd verbottene Fäll/
sonderlich aber auff die Münzstatter machen/ vnd anordnen zu lassen.
Darnach sich ein jeder zu Verhütung seines selbstgeigenen grossen Scha-
dens zu richten.

Approbatum in Senatu, Iouis 23. Publicatum vero
Dominica Latere 26. Martii, Anno 1620.

TIT. VIII.

Der Statt Franckfurt neue Münz-Ordnung.

1623.

WIR der Rath der Statt Franckfurt am Mann/ fügen
allen vnd jeden Vnsern Angehörigen Bürgern vnd Beyfassen/
Kauf- vnd Handels-Leuten/ Hinderfassen vnd Bunderha-
nen ins gemein allen vnd jeden/ so sich künsttlich dieser Statt vnd deren
Gebietz/ mit Keyser/ Handtirungen/ oder in andere Weg gebrauchen
werden/ hiemit zu wissen/ Demnach von zwanzig vnd mehr Jahrenhero/
eine schädliche Confusion im Münzwesen entstanden/ vnd bey diesen be-
trübten Zeiten/ vnd mit eingefallenen schwürigen Kriegs-Empörungen
alle Vnordnung sich zum äußersten nicht allein vermehrt/ sondern auch
der Reichshaler/ in ein übermäßigen vnd zuvor vngehörten Aufschlag
zu vier/ fünf vnd mehr Gilden/ mit vnd beneben allen andern silber-
nen vnd gülden Sorten/ ohne Ziel vnd Maß/ von Zeiten zu Zeiten/
ja endlich von Tagen zu Tagen/ getrieben vnd zugleich die ordentliche
Mittel vnd heilsame Münz-Probations-Tag in diesen beeden benach-
barten/ Rheinischen Thur- Fürstlichen vnd Ober-Rheinischen Erassen/
wegen obbemelter Kriegskläufften/ eingestellt/ vnd dardurch (anderer
Vngelegenheit zugeschweigen) zu vnerträglicher Theurung vnd allen
Vnrichtigkeiten/ Thur vnd Thor geöffnet/ vnd vber das reifflich erwo-
gen vnd betrachte worden/ welcher gestalt alle Benachbarte/ sonderlich
aber die drey Oberländische Correspondenz/ benamblich der Franckische
Schwa

Schwäbisch vnd Bayerische Crayß/ in ernstem Nachdenken begriffen
vnd mehrer heils verlohrt in einem vnd andern billichmäßige vnd noth-
wendige Reduktion vornehmen zu lassen/ wie dann der selben Münz-
vnd Tax-Ordnungen nach vnd nach publicirt worden/ vnd jedermän-
niglich nunmehr kund/ wissend vnd offenbahr seynd/ vnd dahero aber-
mahls zu besorgen geasesen/ diese Landschaften möchten allein im Last
stecken bleiben/ mit bösem Geld im hohen Werth vberhäufft/ vnd alles in
vnerträgliche fernere Steigerung vnd Verwirrung getrieben werden:
daß Wir Vns einer Nachbarlichen Correspondenz mit Vnsern
Nachbenachbarten/ vor ohngefahr zweyen Jahren/ sonderlich aber mit
dem Hochwürdigsten/ Durchleuchtigen/ Hoch- vnd Wohlgebornen
Fürsten vnd Herren/ Herrn Johann Schweickhardten/ Erz-
Bischoffen zu Mainz/ des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz-
Cantlern/ vnd Thur Fürsten/ &c. So dann Herrn Ludwigen/ Land-
grafen zu Hessen/ Grafen zu Sagenlobogen/ Diez/ Ziegenhain vnd
Nidda/ &c. vnd Herrn Ludwigen/ Grafen zu Nassau/ Sarbrü-
cken/ zu Sarwerden/ Herrn zu Loehr/ Wiesbaden/ vnd Ystein &c. Vn-
sern gnädigst- vnd gnädigen Herrn verglichen/ auch so viel möglich der
schnellen verderblichen Steigerung durch offene Anschlag abgewehrt/
vnd Vnsere allerseits Räthe vnd Deputirte zu vnterschiedlichen malen
vnd noch in Newlichkeit am 24. gegenwärtigem Monats Octobris ne-
wen Calenders/ anhero nacher Franckfurt zusammen geschickt vnd ver-
einigt/ vnd Vns abermahls hernach folgender Münz- vnd Reduktion
Ordnung also vnd der gestalt vereinbaret/ daß zu männigliches Nach-
richtung von jedwederer Correspondirender Herrschafft derselbe in die-
sem Correspondenz Bezirk publicirt/ vñ mit durchgehender Gleichheit
bis auff Erlangung eines allgemeinen Reichs- Schlusses beständig vnd
vnreränderlich darob bey Geld- vnd Leibstraff/ nachgestalt vnd Beschaf-
fenheit der Verbrechung gehalten werden solle.

Nemblich vnd zum Ersten/ dieweil andere Vornehme/ vnd fast nit-
mehr alle Reichs- Crayß/ benachbarte Geist- vnd Weltliche Fürsten
vnd Stände in oberührtem/ verlauffenem Münzwesen löbliche Redu-
ctiones vorgenommen/ vnd den Reichshaler entweder auff 18. Bagen
oder anderthalben Gilden abgesetzt/ als soll in diesen benachbarten vnd
Correspondirenden Landschaften/ vnd dieser Statt vnd Gebiet der
Reichshaler auff 1. Gilden vnd 30. Creuzer/ anderthalben Gilden hie-
mit reducirt seyn/ vnd alle andere jezund dieser Derrer gangbare silber-
vnd

vnd güldene Münz-Sorten daruach ins künfftig geachtet vnd gericht werden/ Nemblich:

Göldene Münzen

	fl.	Cr.
Rosenobel	5	4
Schiffnobel	4	30
Engellot	3	24
Ducaten	2	24
Creuz-Ducaten	2	19
Welsche Cronen	2	19
Goldgülden	1	44
Spannische/ vnd Französische Cronen	2	4

Silberne Münzen

	fl.	Cr.
Die Silber-Cron	1	44
Der Philips-Thaler für welchen auch 5. ganze/ oder 10 halbe Kopffstück werden vnd gehen sollen	1	40
Der ganze Reichshaler	1	30
Ein halber	1	15
Ein Viertheil	1	7 1/2
Reichshaler mit der Zahl 72.	1	34
Reichs-Gulden oder Groschen	1	20

22 1/2

Wiewol nun hiebey Anregung beschehen / ob nicht sechs vnd neun-
theil Reichshalers zu 15. vnd 10. Creuzern zu münzen/ die weil jedoch
die Landschaffren noch zur Zeit mit ganzen vnd halben Kopffstücken sich
ziemlich überhäufft befinden/ vnd zu besorgen/ andere möchten in unglei-
chem Gehalt (wie es die Erfahrung bishero genugsam bezeugt) dieselbe
nach münzen/ vnd forter in diese benachbarte Dertter einschleiffen/ vnd
dagegen die grobe vnd andere gute Sorten hinauß führen: Als ist sol-
ches nicht vor Rathsam/ sondern davor gehalten worden/ daß man sich
vor den Anfang mit obangeregten ganz- vnd halben Kopffstücken behelfen
möge.

Wann dann diesem Punct die Schied-Münz anhängt/ dero man
keines wegs entzihen kan/ sondern zu Beförderung den verhoffender
Wohl-

Wohlfeylung vnd täglichen Hauffgebrauch hochbedeute ist / vnd dabey
gleichwohl nicht geringe difficultäten in deme vorfallen/ daß wo man
der selben viel anzufertigen nachsehen solte/ sich leichtlich begeben mögte /
daß andere Benachbarten zur Nachfolg anlaß geben/ die groben Sorten
dardurch gesteigert vnd vertilgt/ vnd hergegen diese Correspondirende
Landschaffren mit Kleinen Münzen (deren oberstandener Massen
gleichwohl auch nicht zu erwachen) überhäufft würden: Als hat man
nach angehörten vnderchiedlichen Bedencken vnd Meinungen/ dieses
puncten halben sich dahin vereinbart vnd entschlossen / daß zu Schied-
münz nach proportion des Absatzes des Reichshalers zu anderthalben
gülden/ Achtlöthige halbe Bagen vnd fünfft halb Löthige Pfenning/ vnd
sonsten keine andere kleine Schied sorten noch zur zett gemünzt/ sondern
alle übrige In- vnd Außländische kleine Münzen/ die seyen auch beschaffen
wie sie wollen/ auß sonderbahren Motiven weder angeboten noch ein-
genommen/sonder vor vngültig geachtet werden sollen. Desgleichen sol-
ten jez bemelter halbe Bagen vnd Pfenning/ vnter gemeinem gepräg al-
ler Correspondirenden/ vnd in einer gemeinen Münz durch einen Münz-
meister allhie in der Statt Franckfurt vmb besserer beständiger Ordnung
willen/ auß gefertigt/ vnd dem Münzmeister Jedes mal/ wieviel Werck/
oder Mark, er denselben außgeben lassen solle/ angezeigt werde/ vnd ihme
sonsten seines gefallens ohneder Herrschaffren Befehl oder Einwilli-
gung/ kleine Sorten vnd Schiedmünz außzufertigen keines wegs
frey stehen.

Stintemal auch diese Schiedsorten/ Vermög des N. Reichs Abschled-
vnd Verfassungen / in höhern Summen vnd Zahlungen / vor Wehrschaffe
niemals passirt worden: So sollen auch vor dismal dieselbe in keiner ü-
bermäßigen Anzahl außgefertigt/ vnd der halb Bagen niemand mehr als
5. Gulden/ vnd die Pfenning anderst nicht/ als zum Hauff- vnd Markt-
gebrauch / auß der Hand/ vnd in keinen Durtten/ vor Wehrschafft anzu-
nehmen schuldig vnd verbunden / auch die Durtte Bezahlungen/ vermög
voriger Reichs- vnd Craiß Ordnungen / allerdings verbotten seyn/ vnd
die Becker vnd Metzger sich hiebey erinnern / ob sie wol vor andern der-
gleichen kleine Sorten zu empfangen/ daß sie auch gute Mittel ha-
ben/ dieselbe wider fort- vnd anzubringen/ in deme sie von ihren Kunden
vnd andern / welche in grosser Anzahl vnd off Kerffhölckern bey ihnen
kauffen / grobe Sorten genug einnehmen vnd kleiner Münzen zum Zu-
schuß vnd herauß gehen wieder bedürffen: zu deme auch von andern die
G kleine

keine Münz / deren niemand in der Haushaltung einbehalten kann / sehr
berührent Handwerkerleuten gegen groben Sorten abgewechselt / vnd
bey ihnen gesicht zu werden pflegen. Wie dann auch Unser Mit Corres-
pondierende vnd Wir vff Oberkeiuliche Mittel bedacht seyn wollen / da-
mit jetzt bemelten Beckern / Meßgern / vnd dergleichen Handwerkerleu-
ten / bey denen die kleine Schied. vnd Handmünz sich vor andern häu-
feln / oberührte Achlötzige halb Bagen vnd fünfthalb lötzige Pfening /
vff den Nothfall mit groben Sorten mögen ab. vnd von ihnen einge-
wechselt werden.

Wann auch bey diesem Puncten reiflich erwogen worden / daß ohne
scharpffe Oberkeiuliche Vnsicht vnd strengste Bestrafung die Vollziehung
dieser heilsamen Ordnungen mit bestand schwerlich zu erlangen vnd zu
manuementen seyn würde / sonderlich da die Benachbarten in vngleichen
Behalt Pfening vnd halb Bagen / oder dergleichen Sorten münzen / vff
in diese Correspondierende Landschaffren verschieben lassen solten.

Als sollen oberverstandenen massen in diesem Correspondentz Bezirk
vnd in dieser Statt vnd deren Gebiet / keine andere kleine Schied-
münz vor Beherschafft gäng vnd gebig seyn / als bemelte Achlötzige un-
zer vnserm gemeinen Gepräg außgeferigte halb Bagen vnd fünf-
halb lötzige Pfening. Würde aber jemand / wer der auch wer / sich ge-
listen lassen / ander vnd fremder Herrschaffren Schiedmünz vnd
kleinen Sorten in Unser vnd Unserer Mitcorrespondierender Herr-
schaffren / Land vnd gebieren außzugeben oder einzuschleiffen / oder durch
zuführen / vff solchen fall soll das Gelt der Obrigkeit mit der that ver-
wirckt vnd verfallen seyn / vnd dazzu der Aufgeber so wol als der Ein-
nehmer vnd Durchschleiffer / mit einer scharpffen Belt. oder Thurn vnd
Leisstraff angesehen / vnd mit gleicher Straff die jenige / welche mehr-
bemelte Unserer Mitcorrespondierender Herrschaffren vnd Unser halb
Bagen vnd Pfening auß Unsern Landschaffren in benachbarte oder
andere frembde Dertze / sonderlich in grossen Summen durchführen be-
legt werden.

Deßgleichen begehre sich / daß Inn- oder Außländische der Reichs-
Mater / vnd andere in dieser Ordnung reducirt Silberne vnd Guldene
Münzen ihres gefallens zu stetigern vnterständen / Exempte weiß / der
Reichshaler vor drey vnd zwanzig Bagen // vnd die übrige Sorten
nach advenant höher / als dieselbe in dieser Ordnung gewürdiget / etwan
der zumuthen oder in Bezahlung in diesen Correspondentz Bezirk
auf-

aufgeben vnd annehmen wöten. So sollen Aufgeber vnd Einneh-
mer versicht macht mit Thurn. oder gelt: das andermaßhaber mit Leibs-
straffen angesehen / vnd sonderlich die Juden an Pranger gestellt vnd sy-
nen die Munkeln damit sie sich vergriffen / vmb den halb gehengt vnd
hernach mit Ruthen außgestrichen / vnd des Landts verwiesen wer-
den. Dann Unsere mit Correspondierende / vnd Wir im werck bis hert
verspüre wie nach / daß durch der gleichen Eigenmüßige privat Sreitgerun-
gen alle gute Münz Ordnungen vff gelöst / vnd zu keiner beständiger voll-
ziehung gebracht werden können.

Weniger nit / da einer oder der Ander / es seyen Inn- oder Auß-
Ländische / wissender ding vnd vorfellig Reue vngerechte grobe Sorten /
vnd so sich auß verdächtigen Münzstätten / vnd in grossen Summen
ind. vnd so auß deren Gebiet / vnd diesem Correspondentz Bezirk
einschleiffen / oder dartzu außgeben oder durchführen würden / der oder
die selben sollen zu Red gestellt vnd nach beündung ernstlich gestrafft wer-
den.

Zu beuermäßigem End vnd beständiger Fortsetz: vnd Handhabung
dieser heilsamen Reducions Ordnung / sollen Unsere der Correspon-
dierenden Herrschaffren Rät vnd Deputirte / sonderlich vorden Anfang /
von drey Monaten zu zween. (Jedoch vff höchst gedacht Ihrer Chur-
Fürst. Ein. zu Mainz / als des Directoris / vorberachende gewisse
Lagsbestimmung) zusammen kommen / vnd von Verbesserung der
einfallenden gebrechen in Münzsachen Communication pflegen / vnd
vor den krieglichen Mißbräuchen Unsere kaysliche Vnderthanen
durch öffent Anschlag / oder in andere weg / wie man es jedesmahls
vorrätlich ansehen wird / in der Zeit warnen.

Dieß auch die vfflösung der Vorigen Münz Ordnungen vnd gu-
ter Verfassungen meistentheils daher erfolgt / daß man in den Emp-
rechten diesen dingen sährlässig umgangen vnd darob schlechtiglich /
oder gar nicht gehalten: Als ist von Unsern Mit Correspondierenden /
vnd daß / vorhochwündlich erachtet worden / die Hand hab vnd Execution
in dieser Unser Münz wie auch Taxordnung gewissen Personen außje-
der Herrschaffren Officiren vnd andern tauglichen Subjecten. oder
vor welchen alle Münz / vnd Tax Klagen an: vnd vorgebracht werden
sollen / vff zu tragen / wie wir dan Unsers theils allbereits gewisse Per-
sonen dazzu deputirt vnd verordnet vnd denselben nach gestalt dieses
schwerleichtigen Wercks / daran Herren vnd Vnderthanen

mercklich vnd viel gelegen / ernstlich vffgelegt vnd anbefohlen / daß Sie mit allem Ernst vnd fleiß ob diesen Münz vnd Tax Ordnungen halten vnd die übertritter vnnachlässig bestraffen.

Jedoch was vnd so viel jetzt berührte vnd andere Pecten, vnd sonderlich Eydliche Zusagungen / darinnen bonâ fide vnd nit dolosè, Verfahren vnd gehandelt worden / oder welche keine wu hertliche qualitäten vff sich tragen / belangt / dieselbe sollen von der Obrigkeit vnd Richtern / nach befindung ihrer Umstände / in fleißige Rechtliche Obacht genommen werden.

Deßgleichen sollen auch die Steigerung der Münzen den Contrahenten, welche in mora dandi vel recipiendi gewesen / nach Aufweisung der gemeinen Rechten / zu Schaden gereichen.

Welcher auch in verfloffenen zeiten bezahlet worden / vnd die Sorten in erstigerem Werth einmal gütwillig vnd ohne reservation angenommen es sene Haupts gut oder pension, dems soll vnd dieser Ordnung willen keine action oder klage verstatet werden.

Da auch in solcher Zeit ein Kauff / verkauff oder anderer Contraht auff Ziel vorgangen weren / vnd die selbige Ziel in die jetztige zeit der Reduktion sicher strecken / so soll der Käufer / oder Schuldner / welcher die Ziel hält die groben Sorten nicht in geringern zu bezahlen schuldig seyn / als wie dieselbe zu zeit des Contrahts gegolten.

Wenigers nicht / so viel die Krämer / Wirth / Handwerker / die vff Register vnd Rechnung geborgt / wie auch das dienst gehndlein / so ihre Löhn vff landläuffiges leichtes Geld / nach übermäßiger schneller Steigerung des Reichthalers gehandelt vnd die Kauffgelder / Löhndohn / Besoldung vnd Wehre der Wahren / nach solchem übermäßigem Lauff des erstigeren Münz Valors erhöht / betrifft / da soll vff die Zeit des Contrahts gesehen / vnd die Bezahlungen im Werth / wie die Sorten der zeit / in gemeinem Lauff golt / bezahlet werden.

Unsere selbst eigene / wie auch höchst / vnd hochgedachter Ihrer Chur vnd Fürstlichen Gn. Gn. zu Wainn vnd Hessen gemünze einfache vnd doppelte Pfenning vnd Creuzer betreffend / die weil dieselbe Unsers theils in geringer Summ / zu niemandt Beschwerung / sondern allein zu Unseren vnd der Unsrigen hohen Nothdurfft / vff derselben ohn auffhörlich Anhalten gemünzt vnd sonsten vor letne Wehrschafft geachtet worden : Als sollen dieselbe vor Zeit dieses angeschlagenen Münz Edicts anzurechnen / ein Monatslang / bis man in mittelst mit obbemelten Aeltesten halben basen vnd fünfft halb löstigen Pfenninggen auffkommen mö-

ge / nach

ge / nach dem Absatz des Reichthalers in Anderthalben Gulden passire werden / nemlich ein Creuzer vor ein Pfenning / vnd vier Pfenning vor ein Pfenning / nach verfließung aber jeh bestimter Monatlicher Zeit alerdings vngangbar seyn.

Wir haben Uns auch mit vnsern Mit correspondirenden verglichen / wollen vnd ordnen daß die Wahren / gedingnussen / Löhn / Zeichen bey den Wirthen vnd alle Feiltschafften / hinsühro daß nicht mehr vmb Reichs : oder Königshaler / gang vnd halbe Kopffstück / wie bißhero mit nicht geringer Beschwerung des armen Burgers vnd Hausmanns beschehen / ins künstig außgeboiren / sondern die Basen / halb Basen / Albus / vnd Creuzer Wehrung wider in vorigen Stand gebracht werden sollen / es were daß / daß in hohen Kauffen vnd Partien, die Parttheyen selbst sich eines andern verglichen vnd vff Reichshaler vnd dergleichen grobe species handleten. Vnd soll gegenwertige vnserer Mit correspondirender Herrschafften Münz Reductio Montags den 23 scherst künstigten Monats Novembris ihren würcklichen Anfang vnd effect gewinnen.

Schließlich haben Unsere Mit Correspondirende Herrschafften / vnd Wir / bey den Jungsten in diesem Correspondenz Beiret / gepflogenen Communicationen wargenommen / daß viel Jun : vnd Außländische neue Reichshaler vnd Goldgulden in großer übermäßiger Anzahl / vnd vnter vnder schidlichen Geprägten / von kurzer zeit her vnd ihrer eine in geringeren gehalt als die andere alles zweiffels frey durch Verubruchung der Münzmeister / vnd anderer / welche mit diesen schwerleichtigen dingen ihres privat gesuchs halben gefährlich gebahren : Wenigers nit als hiebevorn mit den geringhaltigen Sechs : vnd drey basnern / wie auch veruffenen drey Creuzern beschehen / zu jedermans höchster Beschwerung außgefertigt / vnd dieser vnverantwortlicher Vortheil dabey gebraucht worden / daß man die erste Werck den Reichs Ordnungen fast gemäß / die folgende vnd vbrige aber von Tag zu Tag / vnd nach vnd nach / geringhaltiger außgehen lassen / dieweil dann diesen hochgefährlichen Sachen billich in der Zeit vorzubawen / als werden alle vnd jede Unsere Angehörige / vnd monatlich in vor mehrgedachten geringhaltigen neuen Reichshalern vnd Goldgulden sich ins künstig vorzusehen / hiemit sorgfältiglich gewarnt / vnd zugleich die Münzherrschafften vnter denen mehr aneregte neue Reichshaler vnd Goldgulden außgehen / gebühlich ersucht / bey den ihrigen gedachte Verfahrungen vnd vnterschiedlichen Gesuch abzuschaffen / damit man nit gem facti werden möge / die in Reichs Construktionen erlaubte Mittel an die Hand zu nehmen / vnd offrange-

D uß

den

deute angeregte Sorten zu verurtheilen vnd der Fiscalischen Processen sich zugebrauchen / auch gegen den Jenigen / welche dieselbe in diese Land vorleslich vnd hauffenweiß einschleiffen werden / obderstandner massen / nochwendige Bestrafungen vnnnd Confiscationes vorzunehmen / darnach sich die Vnsrige vnnnd sonst meniglich zu richten wissen wird. Signatum Franckfurt am Meyn den 23. Decobris Anno 1623.

TIT. IX.

Decretum der Chur Fürstlich vnd Gräfflichen / wie auch der Statt Franckfurt Abgeordneten vnd Deputirten dero in ihrem Correspondenz dinsticht begriffener Judenschafft / den Geld vnd Müng. Wechsel betreffend. 1624.

Sinnach die in diesem Müng. Correspondenz Bezugs begriffene Judenschafft / ab deme dieser Deter jüngst publicirten Müng. Edict. vmb des willen supplicando sich beschwert gemacht / ob solte ihnen der Geld. Wechsel dadurch gesperrt / vnd gleichsam gar abgeschnitten worden seyn / vnd gleichwol in jessberürter Müng. Ordnung / einiges Wechsels mit dem wenigsten Wort nicht gedacht / sondern wie lauter vnd klar / obder eingegebenen Supplication zu merken / von ihnen den Supplicanten dahin gezelet wird / dainn sie vnder solchem Schein ein Riß in mehrgedacht Müng. Edict machen / davon sich aufzählen / vnd die groben Sorten vnter der hand / heur mit einnem vnd Morgen mit dem andern Creuser zu erstzeren Ursach gewinnen mögen : Hingegen aber die äusserste Nothdurfft erfordert / daß obberührte Müng. Ordnung gehandhabt / vnd den Judischen Practicken vnd allen Privat. Stregeringen / so viel immer möglic abgewehret vnd vorgebauer werde : Als haben die Anwesende vnd allhie versamlere Chur. vnd Fürstliche / wie auch Gräffliche vnd des H. Reichs. Statt Franckfurt abgeordnete Räte vnd Deputirte. diesen Puncten in reiffe Berathschlagung gezogen / vnd ihre auffgegebene Instruktion einander vertrewlich eröffnet / vnd endlich vor eine Nothdurfft ermessen / daß man die Supplicirende Judenschafft mit einer gewissen Wechsel. Ordnung versehen / wie hernach folget.

Nemlich vnd zum Ersten / sollen die Wechsel / welche von einem Marck

Marck oder Meß in der andern / oder auch auß einem Land in das andere obermacht / vnd zum Exempel / von Franckfurt nach Amorff / oder von Nürnberg / Straßburg vnd Augspurg in Italien / Frankreich / Hispanien vnd Polen geübt vnd gerrieben zu werden pflegen / den supplicirenden Juden zugelassen seyn / doch dergestalt / daß kein obermächtig. Bucher gesucht / sondern vor Müß / Arbeit / Kosten vnd Gefahr eingekinges vnd leidliches genommen vnd gegeben werde.

Zum andern / soll ihnen den Supplicanten an Orten vnd Enden / da sie angelesen / wie auch zu den Franckfurter Meß. Zeiten / gute grobe silberne vnd güldene Reichs. Sorten / gegen guten groben silbernen vnd güldenen Reichs. Sorten / zuverwechseln zugelassen seyn / zum Exempel Goldgülden gegen Gold. gülden oder Reichshaler / doch daß Wucher vnd Verring zu verhüten / ein wenig zum Wechsel genommen vnd gegeben werde.

Zum dritten / pflegen angeregte vnd geringhaltige grobe Inn. vnd außländische silberne vnd güldene Sorten / gegen guten vnd feuerrecht Innländischen / vnd also numismata inexpendibilia pro expendibilibus verwechselt zu werden / vnd gleichwol des H. Reichs heilsame Müng. Sakungen vermögen / daß dergleichen geringhaltige vnd ungerechte Inn. vnd Außländische Sorten vor keine Wehrschafft geachtet noch passirt werden sollen : Als sollen die Supplicanten in ihren Wechseln dergleichen geringhaltigen vnd ungerechten Inn. vnd Außländischen Sorten sich allerdings abmassen / dieselben nicht weiter anschreiben / oder in Schwang vnd Gang bringen / außserhalb der jenigen groben silbernen vnd güldenen Sorten / welche in mehrbemelttem Müng. Edict valuret vnd zugelassen / doch mit der abermächtigen Erklärung / daß sie zum Aufwechsel ein geringes vnd leidliches nehmen sollen.

Zum vierden / werden jemals etliche Sorten / als drehkreuzer / Halb. Bagen / Pfennig / Sechs vnd Drey. Bagen gegen groben silbernen vnd güldenen Müng. Sorten verwechselt. Wann aber dergleichen Parthierung vnd Wechsel in mehr angesogenen Reichs. Constitutionen verbotten / auch solche kleine Sorten jederzeit / vnd sonderlich in jüngsten Müng. Edict auff ein gewisse Summa restringirt vnd eingesogen : Als sollen die Supplicirende zu den dieses Wechsels der kleinen Sorten gegen den groben sich allerdings enthalten / vnd sonderlich keine fremde kleine Lands. Müng. dieselbe seyn auch geschaffen : wie sie wol

ten / in diesem Correspondenz dillicet einschleiffen / oder auch hauffen-
werß vnd in nahmhaffter Summ durchführen.

Zum fünfften / damit wegen des Wörteleins (Wenigers vnd Bil-
lichers) kein Mißverstand seyn / oder bey den Supplicanten vorfallen
möge / so sollen jese anzogene Wort auff allgemeinen Brauch / red-
licher / aufrichtiger vnd erbarer Kauffleut verstanden werden / das ist /
was Christliche / Ehrliche Kauff- vnd Handels-Leute / ins gemein zum
Auffwechsel in obvermelten Fällen nehmen vnd geben / das soll den Ju-
den vnd wehrers nicht zum Auffwechsel zugelassen vnd verstarret seyn.

Zum sechsten / nach dem mahlt es auch ein ganz gefährlich Werck /
den Juden ihres gefallens Auffwechsel zu nehmen / zu verstarren: Als
sollen die jenige / welche in zugelassenen Fällen / mit ihnen den Juden
auffwechseln wollen / an ihren Sorten von Stück zu Stück / als vom
Reichshaler einen / oder nach gestalt des Wechsels zum höchsten an-
derohalben Kreuzer / vnd von dem Ducaten zween Kreuzer / vnd
in vbrigen Sorten nach advenant abgehen lassen / vnd dieselbe wohlfeyl-
er geben / damit ja die Sorten in ihrem ordentlichen Werth nicht gestel-
gert / vnd vielbemelte Münz-Edict gehandhabt / vnd beständiglich fort-
gepflanzt werden möge.

Zum siebenden / sollen vielbemelte Supplicanten bey Verlust des
Gelds / darumb gehandelt / wie auch des Aufsteupens vnd Straff nach
Ermessigung der Obrigkeit / an Leib vnd Gut / ob specificirten Puncten
ohn ferners Scrupulirens zu gehorsamen vnd zu geliben schuldig seyn.

Schließlich / weil in des R. Reichs-Policey-Ordnung von Anno
1530. außdrücklich vnd heilsamlich versehen / daß die Juden aller Wu-
cherlichen Contracten sich abmassen / vnd mit zimlicher Handhierung
vnd Hand-Arbeit ihre Nahrung suchen sollen. Als werden sie darant
wolmeinentlich erinnert / ohngezwiffelt / sie dieser vnd andern vorgan-
genen Münz-Ordnungen gehorsamlich zu geliben / oder gebührender
ernster Bestrafung zu gewarten werden müssen.

Decretum Franckfurt in Consilio der zusammen geordneten Cor-
respondenz Rächen in Münz-Sachen Dienstag den $\frac{27}{17}$ Februarii.
1624.

Berichte

Bericht wegen der Wechsel-Zahlung.

Die Wechsel-Zahlung ist in Anno 1585. angefangen vnd
dahero sonderlich verursacht worden / weil zuvor in den Wech-
sel-Zahlungen allerhand Vnordnungen eingeriffen / vnd ein jeder
die Münz zu stüzern / seines gefallens außzugeben / vnd andern auffzu-
bringen / oder die Bezahlung zu protrahiren vnd also seine Creditores
damit zu trügen vnerstanden. Warauff dann erfolgt / daß der meh-
rertheils vornehmer Kauff- vnd Handels-Leut / so außfast allen Landen
vnd Stätten damals allhie zu Franckfurt in der Weß gewesen / sich zu
ein gewiffen Valors der Münzen vnter einander verglichen / vnd solche
vnter ihnen nicht höher einzunehmen / vnd außzugeben vereinbart / so
lang vnd viel / bis durch ein allgemeine Vergleichung aller Reichs-
Ständer in anders beschloffen vnd verordnet werde / auch E. E. Rath
allhie vnderthänig fleißes ersucht vnd gebeten / ihm solches also belie-
ben zu lassen / vnd sie darbey handzuhaben. Welche Münz dann auch
schon niemand widern solle / in gesetztem Werth / es seye an Wechsel-Wah-
ren oder andern Zahlungen zunehmen oder geben. Nemlich

Ungarische vnd Spanische Ducaten rechten Gewichtes

vor	29 $\frac{1}{2}$	} Banco
Saltzburger vnd Pfälzische Ducaten	28	
Portugaleser Kreuz-Ducaten	26 $\frac{1}{2}$	
Sonnen-Cronen	25 $\frac{1}{2}$	
Dissolaten von Cronen-Gewicht	24 $\frac{1}{2}$	
Dissolaten von Rheinischen Gewicht	24	
Rheinisch Goldgülden / Real vnd Philips-Tha- ler	20 $\frac{1}{2}$	
Reichshaler zu	18 $\frac{1}{2}$	
Gulden Groschen	16	

Actum in Herbst-Meß / Anno 1585.

Nota. Hodie hos valores non seruari, vnd ist allein der Reichs-
Thaler à 74. Gr. oder Königs-Thaler à 82. Gr. Wechsel-Geld / vnd
nach dieser Reduction können die Wechsel mit allerhand Sorten bezahlt
werden.

D

Nach

740-1/2 = 740

TIT. XI.
Decreta de Cambiis,

I.

NOI IL SENATO della Imperial Città di Francoforte al fiume Meno, facciamo generalmente a tutti sapere, & in particolare a quelli Mercanti & Negozianti, si della Città, come forestieri, li quali nelle solite fiere trattano qui loro comercij & Cambij, come Noi, in parte per esperienza propria, & in parte per le doglienze che ci sono state porte, siamo venuti in cognitione, come da qualche tempo in qua, nelle lettere di Cambio, che vengano dirette in queste fiere, succedono diuersi disordini, & mali vsi, & in particolare che esse lettere di Cambio non piu come li anni adietro, si soleua, vengano a drittura portate, ne pagate direttamente a quelli a chi a principio sono dirette, & consegnate, ma da vna Città, & luogo all' altro vengano in piu modi girate, & trasportate, molte volte fin alla terza, quarta, & anche decima, & piu mani. Et per che questo, come l' effetto & pratica ha dimostrato, non solo causa incomodi, & errori, & confusioni grandissime, & può causare processi, & litigi fra li st. mercanti, ma ancora può cagionare tal confusione che il vero Creditore venga pregiudicato, & ingannato, & finalmente è da temere, che lassando si prendere maggior polso a simile abuso senza opportuno remedio, non ne possa succedere altro, che la distruzione del negotio de Cambij, in gran pregiudicio, & danno di queste fiere. Onde noi, per remedio dell' instante pericolo nelle sudette lettere girate, tanto per nostro mortino, quanto a suppliche uolte pregchiere di gran numero di principali Mercanti, & Negozianti, c' siamo mossi a fare la presente ordinatione, che ha da hauere il suo principio in la proxima fiera di Settembre di questo Anno 1620. acciò ogni vna sopra insinuato come contenersi, con le lettere di cambio nelle nostre fiere.

Per tanto ordiniamo, & statuiamo con questo nostro publico editto, & comandiamo, & vogliamo, che da hora innanzi simili lettere di cambio girate, & piu volte trasportate, & sotto scritte, in queste nostre consuete fiere, non siano valide in conto a l'huo, ma solo quelle, che puramente, & senza altra assegnatione saranno fatte, & da vna persona sola, o compagnia sotto scritte, & ad vna sola persona, o compagnia pagabili, siano valide & da accettarsi, & ammettersi, & quelle così accettate, deuino senza alcuna eccezione pagarsi: ma le girate, & trasportate, in conto a l'huo siano obligatorie, restino nulle, interdette, & vietate, ne alcuno sia tenuto di accettarle, & per lanegata accettatiane, non se ne possa fare alcun protesto, tutto sotto la pena di quatro fiorini per cento, in tanto quanto sarà la somma della lettera di cambio, da pagarsi al nostro

nostro Senato senza relaxo alcuno. Et per ciò a ciascuno mercante & negoziante vada auertito nell' auenire di rebuutare tali lettere di Cambio, & astenersene per guardarsi dalla imposta pena, danno, & pregiudicio.

Decreto in Senato Martedì 4.

Aprile, Anno 1620.

II.

Nach dem Wir der Rath dieser Stadt Frankfurt aßer mahls klagen d'berichtet worden, daß mit den Oberweissungen vnd Bezahlungen (welche sonstem altem Gebrauch nach jederzeit die zweyte Wochen vnd längst auff den Freytag derselbigen geschehen vnd darsin solche nicht erfolget die Wechsel Proessen den Sambstag hernach notiret haben werden müssen) nicht mehr sochem altem Herkommen gemäß verfahren / sondern darmit öftters bis in die dritte Wochen vnd wol gar bis zu Abreysung der Geleyten / auch wol hernach verzogen vnd eingehalten werde. Damit aber in Wechseln ein hochnotwendige Gleichheit vnd Regul. wornach sich die Kauff- vnd Handelsleut allhie etgenlich zu richten / gehalten vnd allerhand Vnordnungen / Mißverstand vnd Differentien / so anderer Gestalt zu besahren / vorgehawet werde. Als ordnen vnd setzen Wir durch diß offentliche Edict / gebieten auch / vnd wollen / daß nun hinfuro in künfftiger Oster- vnd folgenden Messen / alle vnd jede in Vnsere Messen handhierende Kauff- vnd Handels- leute / so wol Vnsere Ingeßessene als auch Außländische vnd Frembde / mit der Oberweisung vnd Bezahlung in der letzten Wochen der Messen allwegen auff den Freytag / oder auffß längst den Sambstag / ohne ferneren Vmtrieb vnd Aufschub fertig seyen / diejenige aber / welche einige vnbezahle auff hiesige Messen gerichte / vnd keinen gewissen Zahlungs- Tag oder Terminen sich habende Wechsel- Brieff proessen wollen / solches in der Zahl- Wochen vnd auffß längst Sambstags derselben vor Nachts / hin vnd verrichten / solche Proessen auch gültig vnd kräftig / die andere aber alle so hernacher / auch noch vor Abreysung deß Platts beschehen / auff Befahrt der Proestirenden gestellt seyn vnd allhier nichts darauff gesprochen werden / sondern allerdings nichtig / krafftlos vnd vngültig seyn sollen.

Als auch ferners bis dahero in hiesiger Stadt der Wechsel Bezahlungen halber außser den Messen kein gewisser Termin oder Vto bestimmet vnd angeßetzt gewesen / solches aber öftters zu Vngelegenheit / Beschweung vnd Irthumb Ursachen vnd Anlaß geben / damit nun auch hie-

ein abthilffliche Maas geschaffen / vnd deme in andern Handels-Stätten
vnd Wechselflägen vbliehen Gebrauch nachgegangen werde / so seker
vnd wollen Wir / das nun hinfürs außser den Messen in allen Wechsel-
Brieffen / so nicht auff Sicht oder gewisse bestimpte Zeit vnd Tag gericht
sey / der Vlo. oder Zahlungs-Termin auff 4. Tag von der accepta-
tion an verstanden / vnd dem acceptanten noch darüber 4. Tag discre-
tion vergönt vnd zugelassen / Alsdann aber vnd auff nicht erfolgende Be-
zahlung der Präsentant sich mit gewöhnlichen Proceffen zu verwehren
schuldig seyn solle. Wornach sich männiglich hinfürs zu richten.

Decretum in Senatu Diebstags den 17.

Septembris Anno 1639.

TIT. XII.

De valore monetarum extranearum.

Valuation der Französischen Louis.

1.	10.		14	10	H. X. &c.
14	5	K. T.	14	11	B. C. L. O.
14	8	P.	14	12	A. Q. V.
14	8½	*F*	14	13	S.
14	9	D. F. G. I. M.	14	15½	N.
14	9½	E.			

Valor der Holländischen vnd Englischen Münzen.

Zu Amsterdamm vnd in Flandern thun 20. Schilling ein Nierisch Pfund / sind 4. Ne-
derländische Thaler / zu 30. Stütern / 6. Stütern vor 1. Schilling / vnd 5. Schilling
vor 1. Thaler / ein Thaler zu 50. Er. ein Gulden 40. Er. ein Schilling 10 Er.

Der doppelt Rosenobel in Engelland geschlagen / wieget ein Loth Troisch / Unge-
richtem Gold fast gleich / der einfache ein halb Loth / der halbe ein Troisch Quintlein /
getarirt auff 7½. Thaler / ½. gr. der einfach 3. Thaler / 8 gr. der halbe nach der
Anzahl.

Henricus Nobeln gehen 36. auff die Troische Mark / da der Rosenobel 32. gehen /
tarirt 3 Thaler ohngefahr.

Engelotten 7 deren 48. auff die Troisch Mark gehen / tarirt 2. Thaler 4. gr. die
halbe vnd Viertel nach Anzahl. Sonst ist noch ein Art Engelotten mit dem O. im
Schiff / sind etwas geringer geachtet.

Ein Pfund Sterling ist 4. Königsthaler. Ein Kopffstuck Englisch ist 15. Loth 6.
Carat. Ein Grosch 4. Albas. Ein Crengstuck ist so viel als ein Guldenhaler.

F I N I S.

Errata Licet benevolus ipse corrigat.

Verzeichnuß der Groben Münzsorten : Wie die von Anno 1582. bis 1624. ins gemein gestiegen vnd gefallen.

Von des Aufsteigens groß Vrsach / Ist dieses ein Memorial. Darbey auch hier zu merken ist /

Wo ein Händler steht / so wist : Daß selbiges bedeutet thut / Ein Obrigkeitlichs Mandat gut.

Weym Monat der Versal Buchstab / Zeiget der Stadt Namen vorab. Woll demnach der Leser hochgeehrt /

Selbs ihm die Sorten vnbeschwert / Welche leer stehn / mehr zeichnen ein / Wies dann drumb leer gelassen seyn.

Jahr	hat goltten im Monat	Der Reichs-Thaler.		Der Gölben-Thaler.		Der Philips-Thaler.		Die Silber-Eronen.		Reichs-thaler mit 72.		Ducat oder Zegin		Der Gold gülden.		Spannische Dupleon.		Der Kreuz-ducaten.		Spannische einfache Eron.		Frankösi-sche einfache Eron.		Welsch einfache Eron.		Der Engel-loet.		Gewichte Ko-sserobel.		Der Schuff-nobel.		Königliche Kopff-stück s. 10.	
		fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr	fl	tr		
1582		1	8	1		1	20	1	24	1	12	1	45	1	15	3	20	1	40	1	32	1	36	1	32	3	3	30	2	38	1	20	
1587		1	9	1		1	20	1	24	1	12	1	50	1	17	3	20	1	40	1	32	1	36	1	32	3	3	30			1	20	
1590			10	1		1	20	1	24	1	12	1	50	1	18			1	40			1	30							1	20		
1594		1	11	1	2	1	20	1	24	1	12	1	50	1	19			1	40			1	36							1	20		
1596	Septemb. 13. (23) B	1	12	1	4	1	20	1	24	1	12	1	50	1	20					1	34	1	36	1	34	3	3	30			1	20	
1597		1	12	1	4	1	20	1	24	1	12	1	56	1	20			1	43	1	34	1	38	1	34		4			1	20		
1598		1	12	1	4	1	20	1	24	1	12	2		1	20	3	34	1	43	1	34	1	40				4		3		1	20	
1599		1	12	1	4	1	20	1	24	1	12	2		1	20			1	43							4		3			1	20	
1600		1	12	1	4	1	20	1	24	1	12	2		1	20					1	43					4					1	20	
1601		1	12	1	4	1	20	1	24	1	12	2		1	20							1	40			4					1	20	
1602		1	12	1	4	1	22	1	24	1	12	2		1	22			1	45							4					1	22	
1603		1	14	1	4	1	22	1	26	1	14	2		1	22	4						1	40				4				1	22	
1604		1	14	1	4	1	22	1	26	1	14	2		1	22	4		1	48								4				1	22	
1605		1	15	1	4	1	24	1	30	1	15	2	4	1	30																1	24	
1606		1	15	1	4	1	24	1	30	1	15	2	4	1	30																1	24	
1607		1	16	1	8	1	24	1	30	1	16	2	7	1	30									1	34						1	24	
1608		1	20	1	8	1	30	1	36		20	2	10	1	30																1	30	
1609	Jul. 7 Decemb. 19. A	1	24	1	14	1	30	1	36	1	24	2	15	1	40																1	30	
1610	Jul. 10. Oct. 23. A	1	24	1	14	1	30	1	36	1	24	2	18	1	45			2													1	30	
1611		1	24	1	14	1	32			1	24	2	20	1	45													4	30			1	32
1612	Jul. 19. Nov. 8. A	1	24	1	15	1	32			1	24	2	20	1	45							2									1	32	
1613	Februario.	1	24	1	16	1	32			1	24	2	20	1	45								2						4		1	32	
	Septembri.	1	26	1	16	1	33			1	26	2	20	1	45								2								1	33	
1614	Augusto.	1	28	1	16	1	34			1	30	2	20	1	45						2	10					5				1	34	
1615	Martio 21. D	1	28	1	16	1	34			1	30	2	20	1	45																1	34	
	Novemb. 17. A	1	30	1	20	1	40			1	34	2	30	1	52																1	40	
1616	Jul. 2. A Oct. 12. D	1	30	1	20	1	40			1	36	2	30	1	52			2	12			2	8								1	40	
1617	Majo. 22. D	1	30	1	20	1	40			1	37	2	31	1	52																1	40	
1618	Majo 15. D	1	32	1	22	1	42			1	38	2	32	2				2	20			2	16							1	42		
1619	Decober. 20. D	1	48	1	36	1	48			1	54	2	48	2	10			2	28			2	30							1	58		
1620	Februario.	2	4	1	50	2	15	2	15	2	8	3	4	2	18															2	15		
	Junio 11. A	2	8	1	56	2	18	2	20	2	10	3	12	2	20	5	40	2	58	2	50	2	50	2	45	4	40	7	6	12	1	18	
	Novemb. 24. A	2	20	2		2	30	2	30	2	24	3	30	2	30	6		3	4	3	3			5	7		6	45	2	30			
1621	Januario.	2	20	2		2	30	2	30			3	30	2	30	6															2	30	
	Februario.	2	24	2	6	2	36	2	36			3	36	2	36	6	30														2	36	
	Martio.	2	30	2	10	2	50	2	50			3	40	2	40	7															2	50	
	Aprilt.	2	36	2	15	3		3				3	45	2	45	7	30														3		
	Majo 25. A	2	48	2	24	3		3	8	2	42	4	30	3		8		4	10											3			
	Junio.	3	6	2	36	3	30	3	30			4	30	3	30	9															3	30	
	Julio 29. A	3	15	2	52	3	32	4		3	20	5		3	40	10		4	40											3	32		
	Augusto.	4		3	30	4	15	4	30			6	30	5	15	12															4	15	
	Septembri.	4	30	4		5	20	5	48			8		6	12	13	30													5	20		
	Decobri.	5		4	24	5	36	6				9	30	7		15														5	36		
	Novembri.	5	30	4	45	6		6	30			10	30	7	30	16	15													6			
	Decembri.	6	30	5	30	7		7				12		8		19														7			
1622	Januario 18. A	7	30	6	30	8		8				13	30	10		22														8			
	Februario.	10		8	30	11	30	12				16		12		28														11	30		
	Martio 8. vnd 15.	10		8	30	10	20	11		10	6	15		11		29		4	20										10	30			
*	Junio 16. D	3	15	2	52	3	32	4		3	29	5		3	40	10		4	40														

NB. Von diesem Monat Martio ist an etlichen Orten noch verblieben / bis auff den 8. Octobris, da es vmb das halbe theil abgewürdigt worden.

*	Octobri 1. A	5		4	30	5	30	6			8		5	45	13		7	20	3											5	30		
*	Novemb. 21. A	6		5	36	6	30	7	20			9	30	7		16		9												6	30		
1623	Julio 28. *	1	30	1	20	1	40	1	44	1	34	2	20	1	44	3		2	10	2	4	2	4	2	3	24	5	4	4	30	1	40	
*	Augusto 27. D	1	30	1	20	1	40	1	44	1	34	2	20	1	44	3		2	10	2	4	2	4	2	3	24	5	4	4	30	1	40	
1624	Majo 14. D											2	30	1	50																		

Nota Anno 1623. den 28. Julii ist zu Augspurg durch die drey löbliche im Münzwesen Correspondirende Fränckisch, Bairisch, vnd Schwäbischen Craiß mehrere beschloffen worden / es / des Gelds haben bey letztem Absah / den Reichthaler zu anderthalben Gölben / 2c. für dismahlt verblieben zu lassen.